

# Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für Tirol.

Jahrgang 1935.

Herausgegeben und versendet am 23. August 1935.

XVIII. Stück.

**Inhalt:** 42. Gesetz vom 6. Juni 1935, betreffend die Regelung der Flurverfassung (Flurverfassungs-Landsgesetz, F.L.G.).

## 42. Gesetz vom 6. Juni 1935, betreffend die Regelung der Flurverfassung (Flurverfassungs-Landsgesetz, F.L.G.).

Der Landtag hat in Ausführung des I. Hauptstückes des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 256, 1932, beschlossen:

### 1. Hauptstück.

#### Zusammenlegung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke.

##### § 1.

(1) Land- und forstwirtschaftliche Grundstücke eines bestimmten Gebietes (Zusammenlegungsgebiet) können auf Antrag der Grundeigentümer dieses Gebietes, der land- und forstwirtschaftlichen Hauptkörperschaft oder von Amts wegen der Zusammenlegung unterzogen werden.

(2) In Katastralgemeinden, in welchen das Grundbuch noch nicht angelegt ist, kann eine Zusammenlegung nach Maßgabe dieses Gesetzes erst nach Abschluß des Richtigstellungsverfahrens erfolgen.

#### Gegenstand der Zusammenlegung.

##### § 2.

(1) Als landwirtschaftliche Grundstücke sind anzusehen:

- a) Äcker, Wiesen, Gärten, Hutweiden, Alpen, Feldgärten, Raine und Ager, ohne Unterschied, ob diese Grundstücke mit Bäumen bepflanzt sind oder nicht,
- b) Wege, Triften (Wiehtriebswege), Gräben und unbearbeitete Flächen.

(2) Als forstwirtschaftliche Grundstücke sind jene Grundstücke anzusehen, welche im Sinne der forstgesetzlichen Bestimmungen der Waldkultur zu erhalten sind.

(3) Die vereinzelt zwischen den in 1 a und b genannten Grundstücken liegenden oder in dieselben einspringenden Wald-, Busch-, Au- oder zur Aufzucht bestimmten Grundstücke sind den landwirtschaftlichen Grundstücken gleichzuhalten, sofern ihre dauernde Verwendung zu anderen Zwecken als denen der Waldkultur im öffentlichen Interesse stattfindet.

##### § 3.

(1) Grundstücke, die nicht einer der in § 2 bezeichneten Arten angehören oder die, wenn sie einer derselben angehören, wegen ihrer besonderen Lage oder Eigenschaft einen solchen wirtschaftlichen Wert haben, daß sie nicht durch andere Grundstücke in angemessener Weise ersetzt werden können, können nur mit Zustimmung ihrer Eigentümer in die Zusammenlegung einbezogen werden.

(2) Zu diesen Grundstücken sind insbesondere zu zählen:

- a) Grundstücke, die ihrer Lage nach als Bauplätze oder als eine Denkmälern oder Familiengräbern gewidmete Umgebung zu betrachten sind,
- b) Hausgärten und Parkanlagen,
- c) mit Mörtelmauerwerk eingefriedete Grundstücke,
- d) Grundstücke, die hauptsächlich dem Wein- oder Obstbau gewidmet sind,
- e) Kies-, Schotter-, Lehm-, Mergel- und Sandgruben, Stein-, Kalk- und Schieferbrüche, Torf- und Gipslager, sofern diese Gruben, Brüche und Lager nicht dauernd außer Betrieb sind,
- f) Grundstücke, auf denen sich Mineral- oder Thermalquellen befinden, soweit es dieser Grundstücke zur angemessenen Benutzung dieser Quellen bedarf, sowie Grundstücke, die zeitweise oder ständig von stehenden Gewässern bedeckt sind, die zur Fischzucht oder zu gewerblichen Zwecken dienen oder von besonderem Werte für die Hauswirtschaft sind,
- g) Grundstücke, die dem technischen Betriebe eines Bergbaues oder einer gewerblichen Anlage zu dienen bestimmt sind,
- h) der zu öffentlichen Straßen oder Wegen gehörige Grund oder im Eigentum einer Eisenbahn- oder Luftfahrunternehmung stehende Grundstücke, die dem Eisenbahn- oder Luftverkehr zu dienen bestimmt sind; zur Einbeziehung ist auch die Zustimmung der betreffenden Aufsichtsbehörde nötig.

##### § 4.

Grundstücke, die ihrer Lage nach besonderen Beschädigungen ausgesetzt sind, oder an denen solche be-

sondere Lasten haften, die die Zusammenlegung wesentlich erschweren, können ohne Rücksicht auf ihre Kulturgattung und das Begehren ihres Eigentümers von der Zusammenlegung ausgeschlossen werden. Zu diesen Grundstücken sind insbesondere jene zu zählen, die im Vergleiche zu den anderen Grundstücken des Zusammenlegungsgebietes einer erheblich größeren Abnutzung, Beschädigung durch Verschüttungen, Abrutschungen, Uferbrüche oder Überschwemmungen ausgesetzt sind oder auf denen besonders hohe oder im Werte schwer bestimmbare Reallasten haften.

### Zusammenlegungsgebiet.

#### § 5.

(1) Das Gebiet, auf das sich die Zusammenlegung zu erstrecken hat (Zusammenlegungsgebiet), muß bestehen entweder

- a) aus der ganzen Katastralgemeinde oder
- b) aus einem oder mehreren, zu einer oder verschiedenen Katastralgemeinden gehörigen Bodenabschnitten (Nieden), die durch scharf hervortretende natürliche oder künstliche Grenzen, wie insbesondere durch Straßen, Wege oder Eisenbahnen, durch Wälder, Weingärten oder andere im Sinne des § 3 der Zusammenlegung nicht unterliegende Grundstücke abgegrenzt sind oder die durch ihre Bewirtschaftung von einer Ortschaft aus sich als selbständige Bemerkungen darstellen. Hierbei gilt jedoch die Bedingung, daß sich aus einer solchen beschränkten Zusammenlegung noch immer erhebliche Vorteile für die Landeskultur erwarten lassen und daß nicht hiedurch einer zu erwartenden ausgedehnteren, voraussichtlich mit erheblichen Vorteilen verbundenen Zusammenlegung vorgegriffen wird.

(2) Erweist sich im Laufe des Verfahrens die Einbeziehung von Grundstücken, die außerhalb des festgestellten Zusammenlegungsgebietes liegen, in das Verfahren insbesondere zur Erzielung einer zweckmäßigen Flurverfassung oder für die Herstellung gemeinsamer wirtschaftlicher Anlagen erforderlich, so können solche Grundstücke in das Verfahren einbezogen werden (§ 12, Abs. 2).

### Einleitung des Verfahrens.

#### § 6.

(1) Auf Antrag der Grundeigentümer ist die Zusammenlegung einzuleiten, wenn

- a) von derselben die Beseitigung oder wesentliche Verbesserung einer vorhandenen Gemengelage oder der wirtschaftlich ungünstigen Form der Grundstücke oder eine Verbesserung der Zufahrtsverhältnisse oder eine Regelung der Besitzgrenzen in einem solchen Ausmaße zu erwarten ist, daß der

voraussichtliche Erfolg dem Aufwande an Arbeit und Kosten entspricht (wirtschaftliche Voraussetzungen), und weiters wenn

- b) bei landwirtschaftlichen Grundstücken entweder ein Drittel der Eigentümer der Grundstücke des Zusammenlegungsgebietes die Zusammenlegung im Antrage, oder durch nachträgliche Beitrittserklärung, begehrt und der Katastralreinertrag ihrer Grundstücke mehr als die Hälfte des Katastralreinertrages der gesamten Grundstücke des Zusammenlegungsgebietes beträgt, oder die Hälfte der Eigentümer der Grundstücke des Zusammenlegungsgebietes die Zusammenlegung verlangt,

- c) bei forstwirtschaftlichen Grundstücken, die Hälfte der Eigentümer der in Betracht kommenden Grundstücke die Einleitung des Verfahrens begehrt und der Wert (Boden und Holzvorrat) ihrer Grundstücke nach vorläufiger Schätzung mehr als die Hälfte des Wertes der Zusammenlegungsgrundstücke ausmacht (rechtliche Voraussetzungen).

(2) Anträge auf Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke sind getrennt von solchen auf Zusammenlegung forstwirtschaftlicher Grundstücke einzubringen und zu behandeln.

(3) Auf Antrag der land- und forstwirtschaftlichen Hauptkörperschaft oder von Amts wegen im Einvernehmen mit dieser Hauptkörperschaft kann eine Zusammenlegung eingeleitet werden.

- a) in allen Gebieten mit überwiegender Acker- oder Wiesenwirtschaft, wenn die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Durchführung einer Zusammenlegung vorliegen,
- b) wenn in einem Gebiete gleichzeitig die Durchführung größerer Bodenverbesserungen erfolgt,
- c) an Stelle einer Neuvermessung, Vermarkung oder Neuvermarkung, wenn die wirtschaftlichen Voraussetzungen einer Zusammenlegung gegeben sind,
- d) wenn sonst öffentliche Interessen besonders wegen gleichzeitiger Durchführung anderer agrarischer Maßnahmen eine Regelung der Flurverhältnisse erheischen.

(4) Gemäß § 11, Abs. 2, G.-G., BGBl. Nr. 256, 1932, ist die Agrarbehörde I. Instanz und die land- und forstwirtschaftliche Hauptkörperschaft von den zuständigen Dienststellen von der beabsichtigten Neuvermessung, Vermarkung oder Neuvermarkung zu verständigen.

#### § 7.

(1) Die Einleitung des Zusammenlegungsverfahrens sowie die Abweisung des Antrages auf Einleitung erfolgt durch Bescheid der Behörde I. Instanz.

(2) Zur Einbringung einer Berufung gegen die Einleitung eines Zusammenlegungsverfahrens sind nur jene Eigentümer der Grundstücke des im Ein-

leitungsbescheide bezeichneten Zusammenlegungsgebietes berechtigt, die den Antrag auf Einleitung weder selbst gestellt haben noch ihm beigetreten sind, oder den Antrag oder die Beitrittserklärung rechtzeitig (§ 97, Absatz 1) widerrufen haben.

(3) Berufungen, welche nicht das Bestehen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Einleitung des Verfahrens bestreiten, können ohne weitere Erhebungen von der Berufsbehörde als unzulässig zurückgewiesen werden.

### **Teilung und Regelung (Regulierung) oder Servitutenverfahren bei Zusammenlegungen.**

#### **§ 8.**

(1) Mit der Zusammenlegung ist von Amts wegen die Teilung oder Regelung (Regulierung) bezüglich der im Zusammenlegungsgebiete befindlichen oder wirtschaftlich dazugehörenden gemeinschaftlichen Grundstücke zu verbinden, wenn dies die Rücksichten auf eine zweckmäßige Flureinteilung verlangen und nicht besonders zwingende Umstände dagegen sprechen.

(2) Unter den gleichen Voraussetzungen sind von Amts wegen auch die im Zusammenlegungsgebiete bestehenden oder wirtschaftlich damit zusammenhängenden Holzbezugs-, Weide- und sonstigen Rechte, die unter die Bestimmungen des kaiserlichen Patentes R.-G.-Bl. Nr. 130/1853 fallen, zu regeln (neu zu regeln) oder abzulösen.

(3) Die Einleitung des Verfahrens im Sinne (1) und (2) kann nach Maßgabe der Verhältnisse durch den Bescheid über die Einleitung des Zusammenlegungsverfahrens oder nachträglich durch einen eigenen Bescheid erfolgen.

(4) Die Durchführung eines besonderen Verfahrens entfällt, wenn zwischen den Parteien in allen Punkten ein Übereinkommen erzielt und von der Behörde genehmigt worden ist.

### **Parteien, Beteiligte.**

#### **§ 9.**

(1) Bei der Zusammenlegung sind die Eigentümer der Grundstücke, welche der Zusammenlegung unterzogen werden, Partei.

(2) Außer diesen Parteien haben auch jene Beteiligten, die dinglich berechtigt sind, das Recht, hinsichtlich des Ausmaßes der Abfindungen, gegen die Bewertung der bei der Einschätzung nicht berücksichtigten Verhältnisse und Gegenstände, gegen die Bewertung von Bodenverbesserungen sowie gegen die Aufhebung oder Übertragung von Dienstbarkeiten Einwendungen zu erheben. Im übrigen kann von ande-

ren Beteiligten als den Eigentümern der in die Zusammenlegung einbezogenen Grundstücke eine Einwendung hinsichtlich der durch die Zusammenlegung zu regelnden Verhältnisse nicht erhoben werden. Die Behörde hat jedoch auf ihre Interessen von Amts wegen Bedacht zuzunehmen (§ 26, (1) b).

### **Ermittlungsverfahren.**

#### **Ausschuß der Parteien.**

#### **§ 10.**

(1) Nach Eintritt der Rechtskraft des Einleitungsbescheides ist — soweit hievon nicht wegen der geringen Anzahl der Parteien abgesehen werden kann — ein Ausschuß der Parteien zu bestellen, welcher der Behörde in wirtschaftlichen Fragen zur Seite steht. Die Zahl der Mitglieder wird von der Behörde bestimmt. Die Hälfte dieser Mitglieder ist von den Parteien aus ihrer Mitte zu wählen. Als gewählt sind jene Parteien anzusehen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die übrigen Mitglieder werden von der Behörde aus den Parteien in der Art ernannt, daß der kleine, mittlere und größere Grundbesitz im Ausschusse entsprechend vertreten ist. Gegen die Bestimmung der Zahl der Mitglieder, den Ausspruch der Behörde über die Ordnungsmäßigkeit der Wahl und gegen die Ernennung ist eine Berufung nicht zulässig.

(2) Außer den unter (1) bezeichneten Mitgliedern gehören dem Ausschusse die Bürgermeister jener Ortsgemeinden an, in deren Gebiet die der Zusammenlegung zu unterziehenden Grundstücke gelegen sind.

(3) Die Mitgliedschaft ist ein Ehrenamt, das ohne Anspruch auf eine Vergütung auszuüben ist.

(4) Der Ausschuß wird von der Behörde, deren Vertreter der Vorsitz zusteht, nach Bedarf einberufen. Er ist in allen jenen Angelegenheiten zu hören, welche die Zusammenlegung im allgemeinen und die damit zu verbindenden gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen betreffen. Er ist insbesondere zu befragen bei den gemäß § 12 vorzunehmenden Feststellungen, über den bei der Feststellung der Wertverhältnisse im Rahmen der bezüglichen Vorschriften einzuhaltenden Vorgang über die allgemeinen Grundzüge für die neue Flureinteilung und die Planung der gemeinsamen Anlagen, weiters über den für den Vollzug des Planes und namentlich für die Übernahme der Abfindungsgrundstücke geeigneten Zeitpunkt, über die Art und Weise der Herstellung der gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen (§ 21) und über die im Laufe des Verfahrens zu treffenden Übergangsverfügungen. Fragen, bei denen es sich um die Ermittlung und Feststellung der Rechte einzelner

Parteien (Beteiligter) oder um deren Abfindung sowie überhaupt unmittelbar um Privatinteressen handelt, haben keinen Gegenstand der Ausschlußverhandlungen zu bilden.

(5) Die Behörde ist an die Beschlüsse des Ausschusses nicht gebunden. Ein Berufungsrecht steht ihm nicht zu.

### Gegenstand des Ermittlungsverfahrens.

#### § 11.

Gegenstand des Ermittlungsverfahrens ist namentlich die Feststellung der Grenzen des Zusammenlegungsgebietes, die Bestimmung der von der Zusammenlegung ausgeschlossenen Flächen, die Ermittlung des alten Besitzstandes, die Einschätzung und Bewertung der einzubeziehenden Flächen, Festsetzung der gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen, die Festsetzung der Abfindungsgrundstücke und der Geldausgleichungen.

### Durchforschung des Zusammenlegungsgebietes. Einbeziehung und Ausschließung von Grundstücken.

#### § 12.

(1) Die Behörde hat zunächst festzustellen:

- a) Die dem Einleitungsbefehle entsprechenden Umfangsgrenzen des Zusammenlegungsgebietes, die erforderlichen Falles zu vermarken sind (§ 92); weiters innerhalb dieser Grenzen:
- b) die Grundstücke, die unter § 3 fallen,
- c) die Grundstücke, auf welche die Voraussetzungen des § 4 zutreffen,
- d) die forstwirtschaftlichen Grundstücke (§ 2, Abs. 2).

(2) über die Grenzen des Zusammenlegungsgebietes hinaus können einzelne Grundstücke in die Zusammenlegung einbezogen werden,

- a) auf Begehren des Eigentümers, wenn die Einbeziehung die Zusammenlegung fördert oder zumindestens nicht erschwert,
- b) durch Bescheid auch gegen den Willen des Eigentümers, soweit die Einbeziehung zur Erzielung einer zweckmäßigen Flureinteilung oder Abgrenzung der Abfindungsgrundstücke oder zur Herstellung der gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen erforderlich ist.

(3) Zur Einbeziehung der in (1) b bezeichneten Grundstücke ist eine ausdrückliche Zustimmung des Eigentümers erforderlich. Gegen die Nichteinbeziehung dieser sowie der in (2) a bezeichneten Grundstücke oder die Ausschließung der in (1) c angeführten Grundstücke ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

### Feststellung des Besitzstandes.

#### § 13.

(1) Der bisherige Besitzstand der einzelnen Grundeigentümer ist nach dem Grundbuche, den Grundbesitzbogen, dem Grundkataster und erforderlichenfalls durch Grenzbegehung festzustellen. Weiters ist, sofern dies nicht bereits anlässlich der Einleitung des Verfahrens geschehen ist, zu erheben, ob und welche gemeinschaftlichen Grundstücke vorhanden sind, ob unter die Bestimmung des § 8, (1) und (2), fallende Grundstücke oder Rechte bestehen, ebenso welche Grunddienstbarkeiten und Reallasten, unregelmäßigen und Scheindienstbarkeiten im Sinne des a. b. G. B. vorkommen, welche Grundstücke mit der persönlichen Dienstbarkeit des Gebrauches, der Fruchtnießung oder der Wohnung belastet sind, welche Grundstücke verpachtet sind, hinsichtlich welcher Gesellschaftsverträge nach § 1103 a. b. G. B. oder Mietverhältnisse bestehen, wer die Nutzungsberechtigten sind und welchen Inhalt die hierüber bestehenden Rechtsverhältnisse haben.

(2) Sind die nach (1) festzustellenden Rechtsverhältnisse strittig, so hat die Behörde hierüber zu entscheiden, sofern die Angelegenheit nach § 89, (5) und (7), von ihrer Zuständigkeit nicht ausgeschlossen ist. Andernfalls sind die Streitteile auf die Austragung ihrer Angelegenheit vor der zuständigen Behörde zu verweisen; es ist ihnen bekanntzugeben, welches Rechtsverhältnis die Agrarbehörde dem Zusammenlegungsverfahren bis zur allfälligen anderen Entscheidung der zuständigen Behörde zugrunde legt.

### Bewertung der Grundstücke.

#### § 14.

(1) Die Bewertung der den Gegenstand der Zusammenlegung bildenden Grundstücke hat gemäß den einverständlichen Angaben der Parteien, falls ein Einverständnis der Parteien aber nicht besteht oder ihre Angaben mit den tatsächlichen Verhältnissen offenbar nicht in Einklang stehen, durch die Amtsfachverständigen zu geschehen.

(2) Die Bewertung durch Sachverständige hat durch Einschätzung in Wertklassen zu erfolgen, und zwar

- a) durch die Aufstellung der im Zusammenlegungsgebiete bestehenden Wertstufen nach der Ertragsfähigkeit der Grundstücke (Bonitätschema),
- b) durch die Bestimmung und örtliche Abgrenzung derjenigen Teile des Zusammenlegungsgebietes, die einer und derselben Klasse, beziehungsweise den einzelnen Klassen des Bonitätschemas zugehört werden müssen (Klassifikation),

c) durch die Ermittlung des Reinertrages jeder einzelnen Klasse des Bonitätschemas (Tarifizierung).

(3) Bei der amtlichen Einschätzung ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß jedes Grundstück, beziehungsweise jeder Grundstückeil zu demjenigen Ertragswerte eingeschätzt werde, den der Grund nach seiner natürlichen oder durch bleibende Investitionen herbeigeführten Bodenbeschaffenheit, nach seiner Lage und dem zur Zeit der Abschätzung vorhandenen Zustande jedem Besitzer in der betreffenden Ortschaft bei gehöriger, den ortsüblichen Verhältnissen entsprechender wirtschaftlicher Benützung gewähren kann. Bisher unbearbeitete Grundstücke und Waldgrundstücke, die einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden können, sind unter Berücksichtigung der hiezu nötigen Kosten mit ihrem künftigen Werte in die entsprechenden Wertstufen einzuschätzen.

(4) Folgende Verhältnisse und Gegenstände bei der Einschätzung der Grundstücke sind nicht zu berücksichtigen:

- a) ein vorübergehender, ungewöhnlich hoher oder durch Vernachlässigung gesunkener Kultur- und Düngungszustand,
- b) die noch nicht erschöpfte Ausnutzung der neuesten Düngung und der auf regelmäßig wiederkehrende Nutzungen verwendeten Bestelungskosten,
- c) die auf den Grundstücken befindlichen, einer besonderen Nutzung gewidmeten Pflanzungen, z. B. Obstbäume u. dgl.,
- d) die hauptsächlich zur Holzgewinnung bestimmten Bestände (§ 28, Abs. 3),
- e) besondere auf dem Grundstücke befindliche landwirtschaftliche Vorrichtungen, welche sich von ihm ohne erhebliche Wertverminderung trennen lassen, z. B. Zäune, Heustädel, Harfen,
- f) sonstige Vorkehrungen, welche die landwirtschaftliche Benützbarkeit der Grundstücke erhöhen oder vermindern, z. B. Wasserfallen, Leitungsmasten.

(5) Die Ausgleichung der in (4) bezeichneten Verhältnisse und Gegenstände erfolgt nach Maßgabe des § 28.

### **Besitzstandsausweis, Bewertungsplan.**

#### **§ 15.**

(1) Das Ergebnis der Feststellungen nach § 13 ist in einem Besitzstandsausweis, das Ergebnis der Bewertung nach § 14 in einem Bewertungsplane zu verzeichnen. Der Besitzstandsausweis hat, nach Eigentümern und Liegenschaften geordnet, jedes einzelne dem Zusammenlegungsverfahren zu unterziehende Grundstück mit Anführung der Grundstücksnummer, der Katastralgemeinde, des Riedes und der Gesamtfläche sowie der hievon auf

jede einzelne Bodengattung (Kulturgattung) und Wertklasse entfallenden Teilfläche zu enthalten. Der Bewertungsplan hat eine den Besitzstandsausweis ergänzende planliche Darstellung der einzelnen Grundstücke mit der Eintragung der Wertklassen in den Katastralmappenblättern samt den erforderlichen Erläuterungen zu enthalten.

(2) Besitzstandsausweis und Bewertungsplan sind mit Bescheid an einem geeigneten Orte des Zusammenlegungsgebietes durch zwei Wochen zur Einsicht der Beteiligten aufzulegen. Der Bescheid hat die dem Absätze 3 entsprechende Rechtsmittelbelehrung zu enthalten, Ort und Zeit des Ausliegens ist in den Ortsgemeinden, die durch die Zusammenlegung berührt werden, wenigstens drei Tage vorher auf ortsübliche Weise kundzumachen. Gleichzeitig ist jedem Beteiligten, der außerhalb der Ortsgemeinden der Zusammenlegung seinen ordentlichen Wohnsitz hat, ein Auszug aus dem Besitzstandsausweis und Bewertungsplan zuzustellen.

(3) Gegen den Bewertungsplan und den Besitzstandsausweis kann von den Beteiligten sowohl hinsichtlich eigener als fremder Grundstücke Berufung erhoben werden. Die Berufungsfrist endet zwei Wochen nach Ablauf des Zeitraumes für das Ausliegen des Bewertungsplanes und des Besitzstandsausweises; im Falle der Zustellung eines Auszuges aus dem Besitzstandsausweis 2 Wochen nach Zustellung desselben.

### **Ausscheidung von Grundstücken für gemeinschaftliche Zwecke.**

#### **§ 16.**

(1) Im Einvernehmen mit den Parteien können Grundstücke für gemeinsame oder gemeinnützige Zwecke wie z. B. Hutweiden, Auslaufplätze, Sprungplätze, die Errichtung von Gebäuden zur Unterbringung gemeinschaftlicher (genossenschaftlicher) Betriebe oder landwirtschaftlicher Maschinen ausgeschieden werden.

(2) Die Ausscheidung solcher Grundstücke geschieht, wenn nicht alle Parteien damit einverstanden sind, zu Lasten der zustimmenden Parteien. Die Anteilsverhältnisse an diesen Grundstücken sind nach Maßgabe der hiefür geleisteten Beiträge festzusetzen.

### **Ermittlung der Abfindungsgrundstücke und Feststellung der gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen.**

#### **§ 17.**

Nach Rechtskraft des Bewertungsplanes und Besitzstandsausweises und Durchführung der Ermittlungen nach § 16 sind die gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen festzustellen, sodann auf Grund einer

Abfindungsberechnung die Abfindungsgrundstücke und die Geldausgleichungen nach § 18 zu ermitteln und in einem Abfindungsausweis nach den Parteien geordnet, zu verzeichnen.

### Gesetzmäßigkeit der Abfindung.

#### § 18.

(1) Die Eigentümer der der Zusammenlegung unterzogenen Grundstücke haben nach Maßgabe ihres Abfindungsanspruches für ihre Grundstücke Anspruch auf den vollen Gegenwert, und zwar in Grund von tunlichst gleicher Beschaffenheit. Der Abfindungsanspruch wird bestimmt durch das im Besitzstandsausweise festgestellte Gesamtflächenmaß aller Grundstücke eines Eigentümers und deren Gegenwert. Diesem so ermittelten Wert ist der Anteil zuzurechnen, der auf ihn aus einer Teilung gemeinschaftlicher Grundstücke, der Aufteilung eines Abfindungsgrundstückes (§ 8, Abs. 1 und 2) oder der Verminderung der für gemeinsame wirtschaftliche Anlagen benötigten Flächen (§ 21, Abs. 2) entfällt. Dieser Wert ist um den auf ihn gemäß § 21 entfallenden Beitrag zu den gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen sowie seinen Anteil an den nach § 16 ausgeschiedenen Grundstücken zu vermindern.

(2) Ergibt eine Neuvermessung (§ 100, Abs. 1) ein Mehr oder Weniger an Fläche gegenüber dem Katasterstande, so vergrößert oder vermindert sich der Abfindungsanspruch der Parteien entsprechend den bei der Neuvermessung gemachten Feststellungen.

(3) Grundstücke, die anderen Zwecken, als der land- oder forstwirtschaftlichen Benützung dienen und durch gleichwertige nicht ersetzt werden können, müssen dem bisherigen Besitzer wieder zugewiesen werden, sofern er nicht auf die Zuweisung dieser Grundstücke verzichtet.

(4) Jeder Partei sind die Abfindungsgrundstücke in möglichst zusammenhängender Lage und in einer für die Bewirtschaftung günstigen Form zuzuweisen. Es ist hiebei insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, daß die einzelnen Abfindungsgrundstücke in entsprechender Verbindung zueinander stehen, daß die Abfindungsgrundstücke des Ackerlandes nicht eine zu ihrer Breite unverhältnismäßige Länge erhalten, daß dieselben tunlichst in der bisherigen Richtung der Grundstücke und mit Rücksicht auf die Geländegegestaltung so angelegt werden, daß eine zweckmäßige Art der Bewirtschaftung stattfinden kann.

(5) Die Abfindungsgrundstücke sind tunlichst so anzulegen, daß sie mindestens mit einer Seite an einen öffentlichen oder gemeinsamen Fahrweg, Gartengrundstücke wenigstens an einen solchen Fußweg grenzen. Bei Ermittlung der Abfindungen ist ferner darauf zu sehen, daß der natürliche Abfluß des Wassers in die bestehenden oder als gemeinsame Anla-

gen neu herzustellenden Vorfluter tunlichst unmittelbar erfolgen kann. Bei Waldgrundstücken ist auf die Möglichkeit einer zweckmäßigen und ungehinderten Bringung der Walderzeugnisse Bedacht zu nehmen.

(6) Das Flächenmaß der Abfindungsgrundstücke hat zum Werte derselben im gleichen Verhältnisse zu stehen wie das Flächenmaß der abzufindenden Grundstücke zum Werte derselben. Eine Abweichung hievon ist bis einschließlich zum fünften Teile dieses Verhältnisses gestattet, wenn ein zweckmäßiger Zusammenhang oder eine günstige wirtschaftliche Form und Lage der Abfindungsgrundstücke nicht zu erreichen ist oder wenn die in Absatz 8 über die Entfernung der Abfindungsgrundstücke von den Wirtschaftsgebäuden enthaltene Bestimmung nicht eingehalten oder eine angemessene Herstellung gemeinsamer Ent- oder Bewässerungsanlagen nicht bewirkt werden könnte. Über den fünften Teil des angegebenen Verhältnisses hinaus ist eine Abweichung nur dann statthaft, wenn sich die Partei damit einverstanden erklärt und bei anderen Parteien hiedurch keine den fünften Teil dieses Verhältnisses übersteigende Abweichung eintritt.

(7) Die einer Partei an Garten-, Acker-, Wiesen- und Waldland zuzuweisenden Abfindungsgrundstücke sollen in der Regel in demselben Verhältnisse zu ihrer Gesamtfindung stehen, in dem ihre abzufindenden Grundstücke dieser Kulturgattung zu ihren gesamten abzufindenden Grundstücken stehen. Unvermeidliche Abweichungen in dieser Hinsicht sind mit Berücksichtigung der besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse der einzelnen Parteien in zweckdienlicher Weise auszugleichen.

(8) Die Abfindungsgrundstücke sind den Parteien in keiner größeren durchschnittlichen Entfernung von den Wirtschaftsgebäuden zuzuweisen als in jener, in der ihre abzufindenden Grundstücke gelegen sind. Eine Ausnahme hievon ist nur dann gestattet, wenn die Partei damit einverstanden ist oder der daraus entstehende Nachteil durch besseren Zusammenhang der Abfindungsgrundstücke untereinander, durch zweckmäßigere Weganlage oder durch einen anderen Vorteil ausgeglichen wird.

(9) Besitzt eine Partei in einem Teile des Zusammenlegungsgebietes einen zusammenhängenden größeren Grundkomplex, so soll die Abfindung hierfür, sofern dadurch die sonstigen Zwecke der Zusammenlegung nicht behindert werden, tunlichst aus denselben Grundstücken gebildet werden. Sind in die Zusammenlegung einbezogene Grundstücke von einem größeren zusammenhängenden Grundkomplexe eines anderen Besitzers ganz oder zum größeren Teile eingeschlossen, so sind, insofern anderweitige Rücksichten dies gestatten, solche in der Regel dem Besitzer dieses zusammenhängenden Grundbesitzes zuzuweisen, und zwar auch dann, wenn letzterer von der Zusammenlegung ausgeschlossen ist.

vorausgesetzt, daß in diesem Falle der betreffende Besitzer mit anderen Grundstücken an der Zusammenlegung beteiligt ist.

(10) Parteien mit verhältnismäßig geringem Grundbesitz ist der Gegenwert in Grund möglichst in der Nähe ihrer Behausung oder wenigstens in der Nähe ihrer Ortschaft zuzuweisen. Auch ist tunlichst dafür zu sorgen, daß die Abfindungsgrundstücke dieser Parteien nicht von den zu größeren Wirtschaften gehörigen eingeschlossen werden.

(11) Abfindungsgrundstücke für Parteien, deren in die Zusammenlegung einbezogenen Grundstücke wirtschaftlich zu einem größeren außerhalb des Zusammenlegungsgebietes liegenden Grundbesitzes gehören, sind an die Grenze des Zusammenlegungsgebietes in möglicher Nähe des übrigen Grundbesitzes zu verlegen. Ausnahmen sind unter den in (8) bezeichneten Voraussetzungen zulässig.

(12) Eine Abfindung in Grund, welche eine vollständige Umstellung des bisherigen Wirtschaftsbetriebes zur Folge hätte, darf nur mit Zustimmung der Partei stattfinden. Niemandem dürfen ohne seine Zustimmung die Abfindungsgrundstücke in solcher Lage zugewiesen werden, daß sie für ihn ohne Verlegung seiner Wohn- oder Wirtschaftsgebäude nicht zu bewirtschaften wären.

(13) Unerhebliche Verschiedenheiten zwischen dem Abfindungsansprüche und dem Werte der Abfindung können in Geld ausgeglichen werden. Eine solche Ausgleichung soll nicht mehr als ein Vierzigstel des Wertes des Anspruches der Partei betragen. Über dieses Ausmaß, und zwar bis höchstens ein Zwanzigstel des Wertes, darf die Geldausgleichung nur dann hinausgehen, wenn dies durch andere Vorteile ausgeglichen wird.

(14) Die bei der Einschätzung des Grundes nicht berücksichtigten Verhältnisse und Gegenstände (§ 14, Abs. 4) und sonstige vorübergehende Mehr- oder Mindermerte der alten und neuen Grundstücke sind ebenfalls in Geld auszugleichen.

(15) Bei Ermittlung der einzelnen Abfindungen in Grund und Boden sind die Wünsche der unmittelbar Beteiligten so weit zu berücksichtigen, als dies ohne eine Verletzung der gesetzlichen Vorschriften oder eine Beeinträchtigung solcher überwiegender öffentlicher Interessen, denen durch die Zusammenlegung entsprochen werden kann, tunlich ist.

### **Verlegung von Wohn- oder Wirtschaftsgebäuden.**

#### **§ 19.**

Erscheint die Verlegung von Wohn- oder Wirtschaftsgebäuden der zweckmäßigen Ausführung der Zusammenlegung förderlich, so ist jenen Parteien, welche sich zu einer solchen Verlegung freiwillig entschließen, die Abfindung in der Nähe der angewie-

senen Bauplätze zuzuweisen. Die Behörde kann bestimmen, daß diesen Parteien eine Beihilfe in Geld, Fuhren, Arbeitshilfe oder Baumaterialien zugewendet wird. Zu dieser Beihilfe haben die anderen Parteien in Ermangelung eines anderweitigen Übereinkommens nach dem von der Behörde zu bestimmenden Verhältnisse jenes Vorteiles beizutragen, der sich für sie aus der durch die Verlegung ermöglichten Näherlegung ihrer eigenen Abfindungen zu ihren Wirtschaftsgebäuden ergibt.

### **Grunddienstbarkeiten und Reallasten.**

#### **§ 20.**

(1) Die Behörde hat für die möglichste Beseitigung der Grunddienstbarkeiten und Reallasten, persönlichen Dienstbarkeiten, unreaelmäßigen und Scheinrenten (Siebentes Hauptstück des II. Teiles des a. b. G. B.) sowie für die den wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechende Regelung bestehenbleibender Rechte dieser Art nach Maßgabe der Bestimmungen des Absatzes 2 zu sorgen.

(2) Solche Rechte sind, sofern sie infolge der Zusammenlegung entbehrlich werden, ohne Entschädigung aufzuheben. Werden sie nicht entbehrlich, so sind sie, wenn ihre Art und ihr Zweck es zuläßt, auf die Abfindungsgrundstücke zu übertragen. Ist dies nicht möglich und kommt zwischen den Parteien kein anderweitiges Übereinkommen zustande, so verbleiben sie auf dem bisher dienstbaren Grundstücke.

(3) Grunddienstbarkeiten und Reallasten sind nur dort neu aufzuerlegen, wo dies aus wirtschaftlichen Gründen notwendig ist.

### **Gemeinsame wirtschaftliche Anlagen.**

#### **§ 21.**

(1) Die für die gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen erforderlichen Flächen sind, insoweit sie das Ausmaß bereits bestehender solcher Anlagen überschreiten, von den Parteien nach dem Verhältnisse der Fläche und des Wertes ihrer bisherigen Grundstücke einschließlich ihrer Anteile an der Teilungs- oder Ablösungsfläche zur Gesamtfläche und dem Gesamtwerte der der Zusammenlegung unterzogenen Grundstücke beizustellen. Parteien, deren Grundbesitz durch die gemeinsamen Anlagen keinen oder nur einen geringen, außer Verhältnis zu dieser Beitragspflicht stehenden Vorteil erlangen, sind ganz oder zu dem den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Teile von ihrer Beitragspflicht zu befreien.

(2) Werden für die gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen weniger Flächen als bisher benötigt, so ist die frei werdende Fläche nach den Bestimmungen des Absatzes 1 auf die Parteien aufzuteilen.

(3) Werden gemeinsame wirtschaftliche Anlagen

erst nachträglich zu einer Zeit für notwendig befunden, in welcher die Umrechnung der noch erforderlichen Flächen nur durch langwierige oder kostspielige Änderung bisheriger Arbeiten erfolgen könnte, so muß der erforderliche Grund von den betreffenden Parteien gegen angemessene Entschädigung in Geld abgetreten werden.

#### § 22.

Über den Plan der gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen ist von der Behörde unter Zuziehung des Ausschusses der Parteien, des Gemeinderates, der Vertreter der Nachbargemeinden und der sonstigen Interessenten eine Verhandlung durchzuführen. Bei Projektierung von Bewässerungs-, Entwässerungs- oder Regulierungsanlagen ist überdies auch das Verfahren gemäß den wasserrechtlichen Vorschriften im Einvernehmen mit der außerhalb eines Agrarverfahrens hierzu zuständigen Behörde durchzuführen.

#### § 23.

Die Kosten für die Herstellung und Erhaltung der gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen, einschließlich der im Sinne des § 21, (3), oder aus anderen Titeln zu leistenden Geldentschädigungen, sind in Ermangelung eines anderweitigen Übereinkommens oder einer besonderen rechtsgiltigen Verpflichtung nach den in § 21, (1), enthaltenen Grundsätzen zu tragen. Zur Erhaltung von Wasserbauten können die daran Beteiligten durch Bescheid der Behörde zu einer Wassergenossenschaft vereinigt werden; desgleichen kann die Behörde die zur Erhaltung gemeinsamer Wege Verpflichteten zu einer Wegegenossenschaft zusammenschließen.

### Zusammenlegungsplan.

#### § 24.

(1) Die neue Flureinteilung ist in einem Zusammenlegungsplane darzustellen. Der Zusammenlegungsplan ist zur Einsicht der Beteiligten aufzulegen, wobei die Vorschriften des § 15, (2) und (3), anzuwenden sind.

(2) Der Zusammenlegungsplan hat zu enthalten:

- a) den Besitzstandsausweis und den Bewertungsplan,
- b) die Angaben über die gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen,
- c) die rechnungsmäßige Ermittlung des Abfindungsanspruches jeder Partei (Abfindungsberechnung),
- d) die Zusammenstellung der den einzelnen Parteien nach der Abfindungsberechnung gebührenden Grundflächen und Werte und die für sie ermittelten Abfindungsgrundstücke und Geldausgleichungen für unerhebliche Verschiedenheiten zwischen Abfindungsanspruch und Abfindung (Abfindungsausweis),

e) den Teilabfindungsausweis (§ 30),

f) die planliche Darstellung des neuen Besitzstandes,

g) die Haupturkunde, enthaltend die allenfalls erforderliche Erläuterung der unter a bis e angeführten Planbestandteile und die Darlegung aller jener Verhältnisse — insbesondere der rechtlichen —, die aus diesen Teilen des Zusammenlegungsplanes nicht vollständig und übersichtlich hervorgehen, und der Bestimmungen über die Herstellung, Benützung und Erhaltung der gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen, und allenfalls der Belastungen der Abfindungsgrundstücke, soweit sie nicht aus dem Teilabfindungsausweis e hervorgehen.

#### § 25.

(1) Vor der Auflegung des Planes ist in der Natur die Absteckung und vorläufige Vermarkung vorzunehmen. Bei der Auflegung des Planes ist dieser den Beteiligten nach Bedarf zu erläutern.

(2) Auszüge aus dem Abfindungsausweise können gegen Ersatz der Kosten von den Parteien begehrt werden.

#### § 26.

(1) Gegen den Zusammenlegungsplan kann die Berufung eingebracht werden:

- a) von den Eigentümern der der Zusammenlegung unterzogenen Grundstücke,
- b) von anderen Beteiligten, sofern sie dinglich Berechtigte sind, hinsichtlich des Ausmaßes der Abfindungsgrundstücke und der Aufhebung oder Übertragung von Dienstbarkeiten, soweit ihre Einwendungen (§ 9, Abs. 2) nicht berücksichtigt wurden.

(2) Die Bemertung der Grundstücke kann in einer Berufung gegen den Zusammenlegungsplan nur hinsichtlich der eigenen Abfindungsgrundstücke und nur insofern angefochten werden, als die Nichtübereinstimmung der Angaben des Zusammenlegungsplanes mit dem Bemertungsplane oder dem Besitzstandsausweise behauptet wird, oder die Grundfläche, auf welche sich die Berufung bezieht, bisher einer anderen Partei gehörte und die dem Zusammenlegungsplane zugrundeliegende Bemertung nicht anlässlich einer Berufung gegen den Bewertungsplan (den Besitzstandsausweis) auf Grund eines Gutachtens der Sachverständigen der Berufungsinstanz bereits als richtig befunden wurde.

### Vorläufige Übergabe und Übernahme der Abfindungsgrundstücke.

#### § 27.

(1) Die Parteien können die Abfindungsgrundstücke nach der Absteckung der neuen Flureinteilung vorbehaltlich aller Rechtsmittel gegen den Zusam-

menlegungsplan mit Genehmigung der Behörde übernehmen. Die Behörde kann von diesem Zeitpunkte an mit Bescheid eine solche Übernahme auch gegen den Willen von Parteien anordnen,

- a) wenn mindestens drei Viertel der Parteien der Übernahme zugestimmt haben,
- b) wenn ein längerer Aufschub der Planausführung für die Parteien, sowie für die zweckmäßige Bewirtschaftung des gesamten Zusammenlegungsgebietes mit erheblichen Nachteilen verbunden wäre.

(2) Mit der vorläufigen Übernahme erlangt die Partei das Eigentum an den übernommenen Abfindungsgrundstücken mit der auflösenden Bedingung, daß das Eigentum mit der Rechtskraft des Zusammenlegungsplanes erlischt, wenn dadurch die der Übernahme zugrundeliegenden Bestimmungen des Zusammenlegungsplanes aufgehoben oder abgeändert werden.

(3) Gegen die vorläufige Übergabe ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

#### **Ausgleichung der bei der Bewertung der Grundstücke außer Anschlag gebliebenen Verhältnisse und Gegenstände.**

##### § 28.

(1) Nach Rechtskraft des Zusammenlegungsplanes und nach Durchführung der allenfalls noch nötigen Erhebungen ist der Bescheid über die Ausgleichung der bei der Bewertung der Grundstücke gemäß § 14, (4) außer Anschlag gebliebenen Verhältnisse und Gegenstände sowie allfällig anderer vorübergehender Mehr- und Mindermerte der alten und neuen Grundstücke nach den Bestimmungen der folgenden Absätze (2) bis (4) zu erlassen, sofern zwischen den Parteien kein anderweitiges Übereinkommen zustande kommt.

(2) Für die in § 14, (4), a, b und f, angeführten Verhältnisse und allfällige andere vorübergehende Mehr- und Mindermerte ist die Ausgleichung in Geld zu leisten.

(3) Die in § 14, (4), c, erwähnten Pflanzungen müssen, wenn der bisherige Besitzer es verlangt, vom neuen Eigentümer des Grundstückes gegen Entrichtung des Schätzwertes übernommen werden. Das Gleiche gilt auch von den in d erwähnten, noch nicht schlagbaren Holzbeständen, während bereits schlagbare Holzbestände nach Wahl des bisherigen Grundeigentümers entweder von ihm selbst in angemessener Frist abzustocken und zu roden oder vom neuen Eigentümer um den Schätzwert zu übernehmen sind. Im Falle vorbehaltener Abstockung und Rodung gebührt dem neuen Eigentümer eine angemessene Entschädigung für den ihm einstweilen entgehenden Ertrag.

(4) Die in § 14, (4), e, bezeichneten Vorrichtungen

sind nach Wahl des neuen Eigentümers des Grundstückes entweder gegen Entrichtung des Schätzwertes auf dem Grundstücke zu belassen oder vom früheren Eigentümer in angemessener Frist zu entfernen.

(5) Nach Rechtskraft des Zusammenlegungsplanes ist weiters die Übernahme der Abfindungsgrundstücke durch die neuen Eigentümer zu den den wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechenden Zeiten zu verfügen, falls die Übernahme nicht bereits früher erfolgt ist, und die endgültige Vermarkung (§ 92) durchzuführen (Vollzug des Planes).

#### **Rechtliche Beziehungen zu dritten Personen.**

##### § 29.

Sinsichtlich aller rechtlichen Verhältnisse zu dritten Personen treten die Abfindungsgrundstücke und die Geldausgleichungen sowie allenfalls auch die Anteile an Grundstücken für gemeinsame Zwecke, welche den Parteien zugewiesen sind, an die Stelle der alten Grundstücke, soweit anderes nicht mit diesen dritten Personen vereinbart oder gesetzlich bestimmt ist.

#### **Teilabfindungen.**

##### § 30.

Sind die in die Zusammenlegung einbezogenen Grundstücke desselben Eigentümers verschieden belastet, so sind bei den an ihre Stelle tretenden Abfindungsgrundstücken für die verschieden belasteten Grundstücke im Teilabfindungsausweis Teilabfindungen festzusetzen, soweit es zur Wahrung der auf die Abfindungsgrundstücke übergehenden Rechte erforderlich ist.

#### **Bestands- und Gesellschaftsverhältnisse.**

##### § 31.

(1) Soweit die der Zusammenlegung unterzogenen Grundstücke verpachtet sind, hat die Behörde mangels einer bestehenden Vereinbarung auf Antrag des Pächters oder Verpächters durch Bescheid festzustellen, welche Abfindungsgrundstücke an die Stelle der bisherigen Pachtgrundstücke treten.

(2) Gegen einen solchen Bescheid ist kein Rechtsmittel zulässig. Der Pächter kann jedoch innerhalb dreier Monate nach Zustellung des Bescheides das Pachtverhältnis kündigen. Das Pachtverhältnis endet in diesem Falle, wenn nicht anderes vereinbart wurde, mit dem laufenden Pachtjahre, jedoch frühestens drei Monate nach Kündigung. Ein Anspruch auf Entschädigung aus dem Grunde der Kündigung steht weder dem Pächter noch dem Verpächter zu.

(3) Im Falle der Fortsetzung des Pachtverhältnisses wird durch eine gemäß § 18, (13) und (14),

beziehungsweise § 21, (3), oder § 32, (1) und (2) zu Gunsten oder zu Lasten des Verpächters festgesetzte Geldausgleichung (Entschädigung) ein Anspruch auf entsprechende Verminderung oder Erhöhung des Pachtzinses begründet. Hierüber entscheidet auf Antrag des Pächters oder des Verpächters das Bezirksgericht, in dessen Sprengel das Pachtgrundstück liegt, im Verfahren außer Streitsachen. Gegen die Entscheidung des Landesgerichtes steht kein weiteres Rechtsmittel offen.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 gelten auch in betreff der Kündigung des im § 1103 a. b. G. B. bezeichneten Gesellschaftsverhältnisses.

(5) Hinsichtlich der Mietverhältnisse gelten dieselben Bestimmungen mit der Aenderung, daß die Frist für die Einbringung der Kündigung nur einen Monat beträgt, an Stelle des Pachtjahres der gemäß § 1115 a. b. G. B. für die stillschweigende Erneuerung des betreffenden Mietvertrages maßgebende Zeitraum tritt und daß als mindeste restliche Mietdauer ein Monat anzunehmen ist.

### Nachträgliche Ausgleichungen.

#### § 32.

(1) Wurde der Wert eines der Zusammenlegung unterzogenen Grundstückes oder eines abgesonderter Bewertung vorbehaltenen Gegenstandes vor der Übergabe an den neuen Eigentümer durch ein wenn auch zufälliges Ereignis vermindert, so kann der neue Eigentümer innerhalb zweier Monate nach der Übernahme vom früheren Eigentümer eine nachträgliche Wertausgleichung begehren. Eine solche Wertausgleichung ist, wenn die Wertverminderung ein Grundstück betraf und dies ohne erhebliche Beeinträchtigung der neuen Gestaltung des Grundbesitzes möglich erscheint, in Grund, in allen übrigen Fällen aber in Geld zu leisten.

(2) Ist bei Ausführung einer Zusammenlegung ein Vermessungs- oder Rechnungsfehler unterlaufen, so kann der hiedurch Geschädigte innerhalb eines Jahres nach Übergabe oder Übernahme des betreffenden Grundstückes von demjenigen, dem der Fehler zustatten gekommen ist, eine Vergütung in Geld, wenn dieser Fehler jedoch Grund betraf und dies ohne erhebliche Beeinträchtigung der neuen Gestaltung des Grundstückes möglich ist, in Grund begehren.

(3) Wer durch Nichterfüllung von Verfügungen, die von der Behörde behufs Überganges aus den bestehenden Verhältnissen in die neue Gestaltung des Grundbesitzes getroffen wurden, im Bezuge der Nutzungen von den ihm zugewiesenen Abfindungsgrundstücken oder anderweitig verkürzt wurde, kann binnen zwei Monaten nach Übernahme der Abfindungsgrundstücke vom früheren Eigentümer

dieser Grundstücke eine Vergütung in Geld begehren.

### Außerkräftsetzung des Planes.

#### § 33.

Werden die einem Zusammenlegungsplane zugrunde liegenden Verhältnisse des Grundbesitzes in der Zeit zwischen dem Eintritte der Rechtskraft des Planes und der Übernahme der Abfindungsgrundstücke durch die neuen Eigentümer durch höhere Gewalt (Veränderungen des Laufes der Gewässer, Wassererheerungen, Erdstürze u. dergl. mehr) so erheblich geändert, daß die im § 32, (1), vorgesehene Ausgleichung keine Abhilfe zu gewähren vermag, so kann der Landesagrarsenat auf Begehren einer hiedurch betroffenen Partei den Zusammenlegungsplan ganz oder teilweise außer Kraft setzen und, soweit nach Beschaffenheit der Umstände eine Zusammenlegung noch möglich und wünschenswert ist, die Aufstellung eines neuen Zusammenlegungsplanes verfügen.

### Abschluß oder Einstellung des Verfahrens.

#### § 34.

(1) Nach Rechtskraft des Zusammenlegungsplanes ist dessen grundbücherliche Durchführung nach den Vorschriften des § 107 zu veranlassen. Nach Richtigstellung oder Neuanlegung des Grundbuches ist das Zusammenlegungsverfahren abzuschließen (§ 89, Abs. 1).

(2) Wenn sich im Laufe eines Zusammenlegungsverfahrens, auch außer dem Falle des § 33, ergibt, daß aus wichtigen Gründen die Durchführung des Verfahrens nicht mehr zweckmäßig erscheint, so kann, wenn der Plan noch nicht aufgelegt ist, über Antrag der Behörde das Verfahren vom Landesagrarsenat eingestellt werden. Eine solche Einstellung des Verfahrens ist in der in § 89 vorgesehenen Art kundzumachen, bzw. mitzuteilen.

### Zusammenlegungsplan der Parteien.

#### § 35.

Dem Verfahren kann von der Behörde auch ein von den Grundeigentümern des Zusammenlegungsgebietes vorbereiteter Zusammenlegungsplan zugrunde gelegt werden.

Hiefür gelten folgende Bestimmungen:

1. Das Zusammenlegungsgebiet muß den Vorschriften des § 5, (1), entsprechen; über das Zutreffen dieser Bedingung ist die Behörde zu Beginn der Vorarbeiten zu befragen.
2. Läßt sich nach Beschaffenheit der Umstände das Zustandekommen einer solchen Zusammenlegung gewärtigen, so kann die Behörde den Unternehmern auf ihr Ansuchen für eine diesen Umständen angemessene Zeitdauer die Ermächtigung zu den

nötigen Erhebungen und Vermessungen im ganzen Zusammenlegungsgebiete unter der Bedingung erteilen, daß sie den hiebei etwa verursachten Schaden zu vergüten haben; hierüber entscheidet im Falle eines Streites das ordentliche Gericht.

3. Ein derartiger Zusammenlegungsplan ist in den zum Zusammenlegungsgebiete gehörigen Gemeinden durch zwei Wochen zur Einsicht aller hievon zu verständigenden Parteien öffentlich aufzulegen; nachdem die Mehrheit derselben ihre vorläufige Zustimmung durch Unterschrift erklärt hat, ist der Plan der Behörde mit einer Darlegung jener einschlägigen Verhältnisse, an denen auch andere Personen wegen eintretender Änderungen in Betreff einer Dienstbarkeit oder Realast oder wegen einer beabsichtigten wirtschaftlichen Anlage beteiligt erscheinen, vorzulegen; auch ist dabei anzugeben, ob diese Verhältnisse im gütlichen Wege geregelt oder der behördlichen Entscheidung vorbehalten wurden.
4. Entspricht der vorgelegte Zusammenlegungsplan diesen Bestimmungen nicht, oder ist derselbe wegen anderer erheblicher Mängel, wozu insbesondere auch eine unzureichende Beseitigung der Gemenglage der Grundstücke gehört, nicht geeignet, als Grundlage für weitere Verhandlungen zu dienen, so hat die Behörde den Parteien die Vorlage eines verbesserten Planes unter Wiederholung des früher vorgeschriebenen Vorganges anheimzustellen.
5. In allen übrigen Fällen hat sich die Behörde zur Durchführung des weiteren Verfahrens im Sinne des § 89 (2) als zuständig zu erklären, dies in der in § 89 (1) vorgeschriebenen Art kundzumachen, und nach Durchführung der nötigen Erhebungen zu bestimmen, ob sofort zur Auflegung des Zusammenlegungsplanes geschritten wird oder vorher noch die Verhandlung hinsichtlich der am Schlusse der von 3 erwähnten Entscheidung, nötigenfalls auch in anderen Beziehungen, zu ergänzen ist. Gegen diese Bestimmung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.
6. Im übrigen sind die sonst für die Zusammenlegung geltenden Bestimmungen anzuwenden.

## 2. Hauptstück.

### Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse an agrargemeinschaftlichen Grundstücken.

#### I. Abschnitt.

#### Agrargemeinschaftliche Grundstücke, Agrargemeinschaften.

##### § 36.

(1) Agrargemeinschaftliche Grundstücke im Sinne dieses Gesetzes sind solche,

- a) an welchen zwischen bestandenen Obrigkeiten und Ortsgemeinden (Ortschaften) oder ehemaligen Untertanen sowie zwischen zwei oder mehreren Gemeinden (Ortschaften) gemeinschaftliche Besitz- und Benutzungsrechte bestehen oder
- b) welche von allen oder von gewissen Mitgliedern einer Ortsgemeinde (Ortschaft), einer oder mehreren Gemeindeabteilungen (Ortsteile), Nachbarschaften oder ähnlicher agrarischer Gemeinschaften kraft ihrer persönlichen oder mit einem Besitze verbundenen Mitgliedschaft oder von den Mitberechtigten an Wechsel- oder Wandelgründen gemeinschaftlich oder wechselweise benutzt werden.

(2) Zu diesen Grundstücken sind, unbeschadet der Rechte aus einer bereits vollendeten Erfindung, ferner zu zählen:

- a) Grundstücke, die einer gemeinschaftlichen Benutzung (1) früher unterlagen, inzwischen aber infolge physischer Teilung in Einzelbesitz übergegangen sind, wenn die Teilung in den öffentlichen Büchern noch nicht durchgeführt worden ist;
- b) Grundstücke, welche sich zwar im Einzelbesitz oder in Einzelnutzung befinden, aber in den öffentlichen Büchern als Eigentum einer Agrargemeinschaft eingetragen sind,
- c) Grundstücke, die in Ausführung der Gesetze über die Regulierung und Ablösung der Servituten einer Ortsgemeinde (Ortschaft) oder Gesamtheit von Berechtigten zu gemeinsamer Benutzung und gemeinsamen Besitz abgetreten worden sind,
- d) das einer gemeinschaftlichen Benutzung nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung unterliegende Gemeindegut, bzw. Ortschafts-, Fraktionsgut;
- e) die der Ortsgemeinde grundbücherlich zugeschriebenen Waldgrundstücke, für die zugunsten bestimmter Liegenschaften oder Personen ausschließliche Holz- und Streunutzungsrechte einverleibt sind (Teilwälder).

(3) Dagegen gehören zu diesen Grundstücken nicht die zum Stammvermögen der Ortsgemeinde (Ortschaft) gehörigen Grundstücke, die nicht unmittelbar von den Gemeindegliedern benutzt, sondern durch Verpachtung oder auf andere Art zugunsten des Gemeinde-(Ortschafts-)vermögens verwertet werden.

(4) Ferner finden die Bestimmungen des Gesetzes Anwendung auf alle jene Agrargemeinschaften, die durch eine Verfügung der Agrarbehörde von Amts wegen oder über Antrag der Parteien gebildet werden.

##### § 37.

(1) Die Gesamtheit der jeweiligen Eigentümer der Liegenschaften, an deren Eigentum ein Anteilrecht an agrargemeinschaftlichen Grundstücken gebunden ist (Stammföhliegenschaften), bildet einschließlich jener Personen, denen persönliche (walzende) Anteilrechte zustehen, eine Agrargemeinschaft.

(2) Körperschaftlich eingerichtete Agrargemeinschaften sind rechtsfähig. Sie müssen eine Verwaltungsfazung (§ 81) haben. Verwaltungsfazungen, die nicht von der Behörde aufgestellt werden, und Änderungen von Verwaltungsfazungen bedürfen zu ihrer rechtlichen Wirksamkeit der Genehmigung der Behörde.

**Feststellung und Bezeichnung der agrargemeinschaftlichen Liegenschaft und Absonderung des Mitgliedschaftsrechtes von der Stammsitzliegenschaft. Veräußerung von persönlichen Anteilen.**

§ 38.

(1) Die Behörde hat festzustellen, welche Liegenschaften agrargemeinschaftliche Liegenschaften sind und wem sie gehören, insbesondere, ob das Eigentum daran mehreren Teilgenossen als Miteigentümern oder einer Körperschaftlich eingerichteten Agrargemeinschaft zusteht.

(2) Agrargemeinschaftliche Liegenschaften sind auf Ersuchen der Behörde in den öffentlichen Büchern als solche zu bezeichnen. Im Eigentumsblatt solcher Liegenschaften ist ersichtlich zu machen, welche Anteilsrechte an das Eigentum von Stammsitzliegenschaften gebunden sind, die Größe dieser Anteilsrechte, die Bezeichnung der Stammsitzliegenschaften, denen sie zustehen, und wie viel Anteilsrechte nicht an das Eigentum von Liegenschaften gebunden sind (walzende Anteile). Bei den Stammsitzliegenschaften ist die damit verbundene Mitgliedschaft in einer Agrargemeinschaft gleichfalls ersichtlich zu machen.

(3) Die mit einer Liegenschaft verbundene Mitgliedschaft an einer Agrargemeinschaft kann von der Stammsitzliegenschaft nur mit Bewilligung der Behörde abgeondert werden. Die Absonderung kann auf Antrag des Eigentümers der Stammsitzliegenschaft bewilligt werden, wenn und insoweit die aus der Mitgliedschaft fließenden Nutzungen den ordentlichen Bedarf der Stammsitzliegenschaft übersteigen und wenn ferner das abzutretende Anteilrecht entweder mit dem Anteilrechte eines anderen Gemeinschaftsmitgliedes vereinigt oder falls es mit einer an der Gemeinschaft nicht beteiligten Liegenschaft verbunden wird, die Mehrheit der Gemeinschaftsmitglieder ohne Rücksicht auf Zahl und Größe der Anteilsrechte dazu die Zustimmung erteilt. Die Bewilligung ist zu verweigern:

- a) wenn durch die Absonderung eine dem wirtschaftlichen Zwecke der Gemeinschaft abträgliche Zersplitterung oder Anhäufung der Anteilsrechte eintreten würde, oder
- b) wenn begründete Umstände dafür sprechen, daß der Anteilsrechtserwerb nicht zur Verbesserung eines Landwirtschaftsbetriebes, sondern aus anderweitigen Gründen angestrebt wird.

(4) Persönliche (walzende) Anteile können nur mit Bewilligung der Agrarbehörde veräußert oder

belastet werden. Bei Veräußerung kann Bindung aufgetragen werden.

(5) Wird eine Stammsitzliegenschaft geteilt, so ist in der Teilungsurkunde auch eine Bestimmung über die Mitgliedschaft (2) zu treffen. Diese Bestimmung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Agrarbehörde. Ohne diese Genehmigung darf die Teilung im Grundbuche nicht durchgeführt werden.

(6) Für Bewilligung von Absonderungen nach (3) ist die Zustimmung der Grundverkehrscommission (Gesetz St.G.Bl. Nr. 583, 1919) und der Höfekommission (Ges. vom 12. April 1900, L.G.Bl. Nr. 47) nicht erforderlich. Doch ist vor der Entscheidung die Ortsgemeinde zu hören.

**Veräußerung und Belastung agrargemeinschaftlicher Grundstücke.**

§ 39.

(1) Zur Veräußerung und Belastung agrargemeinschaftlicher Grundstücke ist die Genehmigung der Agrarbehörde I. Instanz erforderlich.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn durch die angestrebte Veräußerung oder Belastung der Wirtschaftsbetrieb der berechtigten Liegenschaften gefährdet würde oder wenn allgemeine wirtschaftliche Gesichtspunkte dagegen sprechen.

(3) Die Bestimmung des § 38 (6) findet auch hier Anwendung.

(4) Ist ein Miteigentumsanteil an einem agrargemeinschaftlichen Grundstück vor Inkrafttreten dieses Gesetzes verpfändet worden, so hat der Pfandgläubiger die Zahlung der Schuld auch vor ihrer Fälligkeit anzunehmen.

**Überwachung der Agrargemeinschaften. Entscheidung von Streitigkeiten. Überprüfung der Wirtschaftspläne und Verwaltungsfazungen.**

§ 40.

(1) Die Agrarbehörden haben die Agrargemeinschaften zu überwachen, gleichgültig, ob für die Gemeinschaft ein auf Grund der bisher geltenden gesetzlichen Bestimmungen oder dieses Gesetzes erlassener rechtskräftiger Regulierungsplan besteht oder nicht. Die Überwachung erstreckt sich auf die Beobachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes durch die Gemeinschaft, auf die Bewirtschaftung der gemeinschaftlichen Grundstücke und die Verwaltung. Auf Grund des Überwachungsrechtes hat die Behörde nötigenfalls nach § 87 vorzugehen, für die Einhaltung der Bestimmungen des Regelungsplanes oder vorläufigen Bescheides (§ 87) und die Ausführung und Erhaltung der gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen zu sorgen, über Anstände und Streitigkeiten bezüglich der Handhabung der Wirtschafts- und Verwaltungsvorschriften zu entscheiden und bei Übertretungen die Strafamtshandlung durchzuführen. Wenn die Agrargemeinschaft die Einsetzung von

Verwaltungsorganen unterläßt, so sind diese von der Behörde einzusetzen.

(2) Über Streitigkeiten, die zwischen der Agrargemeinschaft und ihren Mitgliedern oder zwischen den Mitgliedern untereinander aus dem Mitgliedschaftsverhältnisse entstehen, entscheidet endgültig die Agrarbehörde erster Instanz.

(3) Die Wirtschaftspläne und Verwaltungssakungen sind tunlichst alle 10 Jahre zu überprüfen. Die Überprüfung hat sich darauf zu erstrecken, ob die Vorschriften des Wirtschaftsplanes oder die übliche Bewirtschaftung noch mit dem jeweiligen Stande der Betriebstechnik in Einklang stehen und den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechen. Hierbei ist auch die Ertragsfähigkeit auf ihre Nachhaltigkeit zu prüfen. Die Verwaltungssakungen sind abzuändern, wenn gesetzliche Vorschriften oder die Verhältnisse in der Gemeinschaft eine Abänderung erforderlich machen.

## II. Abschnitt.

### Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei agrargemeinschaftlichen Grundstücken durch Teilung oder Regelung (Regulierung).

#### § 41.

(1) Die Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei agrargemeinschaftlichen Grundstücken kann entweder durch Teilung oder durch Regelung (Regulierung) erfolgen, bei den im § 36 (2) e) angeführten Grundstücken (Teilwäldern) aber nur durch Regelung.

(2) Die Teilung agrargemeinschaftlicher Grundstücke, bei welcher Teilflächen den Teilgenossen ins Eigentum übergeben werden, kann eine Hauptteilung (Generalteilung) oder eine Einzelteilung (Spezialteilung) sein.

(3) Eine Teilung ist nur zulässig, wenn dadurch die pflegliche Behandlung und zweckmäßige Bewirtschaftung der einzelnen Teile nicht gefährdet wird und wenn die Aufhebung der Gemeinschaft nicht allgemein volkswirtschaftlichen Interessen oder besonderen Interessen der Landeskultur abträglich ist (Allgemeine wirtschaftliche Voraussetzungen).

(4) Die Hauptteilung ist die Auseinandersetzung zwischen bestandenem Obrigkeiten einerseits und Ortsgemeinden (Ortschaften) oder ehemaligen Untertanen andererseits oder zwischen Ortsgemeinden (Ortschaften) oder Gemeindeabteilungen oder zwischen der Gemeinde (Ortschaft oder Gemeindeabteilung) und einer agrarischen Gemeinschaft oder zwischen mehreren agrarischen Gemeinschaften.

(5) Die Einzelteilung ist die Auflösung der Agrargemeinschaft durch Umwandlung der Anteilsrechte in Einzeleigentum (Einzelteilung im engeren Sinne)

oder die Ausscheidung einzelner Mitglieder der Agrargemeinschaft unter Aufrechterhaltung der Gemeinschaft zwischen den übrigen Teilgenossen (Sonderteilung). Eine Einzelteilung kann im Anschluß an eine Hauptteilung oder unabhängig von einer solchen erfolgen.

(6) Bei der Teilung (4) und (5) treten die Abfindungsgrundstücke und Geldausgleichungen hinsichtlich aller rechtlichen Beziehungen zu dritten Personen an die Stelle der früheren Anteilsrechte, soweit nicht anderes vereinbart oder gesetzlich bestimmt ist.

(7) Die Regelung der gemeinschaftlichen Benutzungs- und Verwaltungsrechte erfolgt durch Feststellung des nachhaltigen Ertrages der gemeinschaftlichen Grundstücke, durch Feststellung der Anteilsrechte der einzelnen Berechtigten, durch Aufstellung oder Genehmigung des Wirtschaftsplanes und der Verwaltungssakungen; bei den im § 36 (2) e) bezeichneten agrargemeinschaftlichen Grundstücken (Teilwäldern) ist die Größe, Form, Lage und servituttsfreie Bringungsmöglichkeit der Forsterzeugnisse zu berücksichtigen.

Mit der Regelung kann auch die Vornahme der für die Wirtschaft notwendigen Verbesserungen verbunden werden.

### Einleitung des Verfahrens, Teilgenossen, Parteien.

#### § 42.

(1) Die Hauptteilung erfolgt auf Antrag oder von Amts wegen.

(2) Im Hauptteilungsverfahren sind nur die in § 41 (4) genannten Rechtspersönlichkeiten Parteien und Teilgenossen (§ 95). Die Gesamtheit der ehemaligen Untertanen ist als eine Partei zu behandeln.

(3) Zur Stellung eines Antrages auf Einleitung des Verfahrens sind nur die in (2) genannten Parteien berechtigt, der Antrag einer Partei genügt. Ein Antrag seitens einer Agrargemeinschaft oder der ehemaligen Untertanen kann jedoch nur gestellt werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Agrargemeinschaft oder der ehemaligen Untertanen (ihrer Rechtsnachfolger) den Antrag unterfertigt oder ihm zugestimmt hat. Der Antrag einer Ortsgemeinde (Gemeindeabteilung, Fraktion, Ortschaft) muß auf einem der Gemeindeordnung entsprechenden Beschluß der hierfür zuständigen Organe der Gemeinde beruhen.

(4) Die Hauptteilung ist in jenen Fällen, in welchen eine Ortsgemeinde (Gemeindeabteilung, Fraktion, Ortschaft) Partei ist, von Amts wegen einzuleiten, wenn die Landesregierung als Gemeindeaufsichtsbehörde aus rechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Gründen es als wünschenswert bezeichnet und die wirtschaftlichen Voraussetzungen (§ 41 (3)) hierfür vorliegen. In anderen Fällen

kann die Einleitung des Verfahrens von Amts wegen erfolgen, wenn die in der Gemeinschaft bestehenden Verhältnisse eine Auseinandersetzung zwischen den Parteien erfordern oder die Hauptteilung eine Voraussetzung für eine wesentliche Steigerung des Ertrages aus der agrargemeinschaftlichen Liegenschaft ist.

#### § 43.

(1) Die Einleitung des Hauptteilungsverfahrens oder die Abweisung des Antrages erfolgt durch Bescheid der Behörde I. Instanz. Zur Einbringung einer Berufung sind nur die in § 41 (4) bezeichneten Parteien, deren Antrag abgemiesen wurde, berechtigt. Die Berufung einer Agrargemeinschaft oder ehemaliger Untertanen muß den bestehenden Verwaltungssatzungen (vorläufigen Verwaltungssatzungen) entsprechen. Bestehen keine solchen Satzungen, so muß eine solche Berufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Agrargemeinschaft oder ehemaligen Untertanen (ihrer Rechtsnachfolger) gefertigt sein.

(2) Berufungen gegen die Einleitung des Verfahrens, die nicht den Mangel der gesetzlichen Voraussetzungen für die Einleitung geltend machen, können ohne weitere Erhebungen von der Berufungsbehörde als unzulässig zurückgewiesen werden.

#### § 44.

(1) Die Einzelteilung erfolgt nur auf Antrag der Partei.

(2) Im Einzelteilungsverfahren sind A) Teilgenossen:

1. die Miteigentümer der agrargemeinschaftlichen Grundstücke,
2. die Nutzungsberechtigten, welche ihre Ansprüche auf ihre persönliche oder mit einem Besitze verbundene Zugehörigkeit zu einer Ortsgemeinde (Ortschaft), Gemeindeabteilung oder agrarischen Gemeinschaft oder auf die Teilnahme an Wechsel- oder Wandelgründen stützen,
3. die Personen, die im tatsächlichen Bezuge der nach Deckung der Ansprüche der Nutzungsberechtigten verbleibenden Ertragsüberschüsse stehen,
4. die Ortsgemeinde, der ein Anteilrecht gemäß § 62 (2) zusteht.

B) Parteien sind im Einzelteilungsverfahren:

1. die Teilgenossen nach A),
2. die Personen, denen für die Benutzung der agrargemeinschaftlichen Grundstücke oder einzelner Teile derselben ein Anspruch auf Gegenleistungen zusteht.

#### § 45.

(1) Hinsichtlich der allgemeinen wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Einzelteilung gelten die Bestimmungen des § 41 (3). Die Einzelteilung solcher Grundstücke, die im Sinne der

forstgesetzlichen Bestimmungen der Waldkultur zu erhalten sind (forstwirtschaftliche Grundstücke), ist nur dann durchzuführen, wenn sie vom Standpunkte der forstgesetzlichen Bestimmungen unbedenklich und für die anteilberechtigten Liegenschaften von dauerndem wesentlichen Vorteile gegenüber der Aufrechterhaltung der Gemeinschaft auch im Falle einer Regelung und einer das gemeinschaftliche Interesse voll berücksichtigenden Bewirtschaftung ist.

(2) Soll die Einzelteilung nach dem Antrage lediglich durch Ausscheidung einzelner Mitglieder der Agrargemeinschaft unter Aufrechterhaltung der Gemeinschaft zwischen den übrigen Mitgliedern (Sonderteilung) erfolgen, so ist eine wirtschaftliche Voraussetzung, daß ungeachtet der Ausscheidung einzelner Mitglieder die Deckung der wirtschaftlichen Bedürfnisse der verbleibenden Gemeinschaft in gleichem Maße wie bisher gesichert ist (besondere wirtschaftliche Voraussetzungen).

(3) Die Voraussetzung für die Einleitung eines Einzelteilungsverfahrens ist außerdem, daß sich im Falle der beantragten Auflösung der Gemeinschaft durch Umwandlung der Anteilsrechte in Einzel Eigentum mindestens ein Drittel der der Behörde bekannten Teilgenossen hierfür erklärt. Im Falle der beantragten Ausscheidung einzelner Mitglieder der Agrargemeinschaft genügt der Antrag der die Ausscheidung begehrenden Mitglieder. Zur Stellung eines derartigen Antrages sind nur diese Mitglieder berechtigt (rechtliche Voraussetzungen).

#### § 46.

(1) Ergibt eine vorläufige Erhebung, daß die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Einzelteilung nicht vorliegen, oder sind die rechtlichen Voraussetzungen nicht gegeben, so hat die Behörde den Antrag abzuweisen. Erfolgt die Abweisung lediglich aus dem Grunde, weil sich nicht die nach § 45 (3) erforderliche Anzahl der Parteien für den Antrag erklärt hat, so kann das Begehren wiederholt werden, wenn diese Anzahl erreicht ist.

(2) Ergibt eine vorläufige Erhebung, daß die wirtschaftlichen Voraussetzungen gegeben sind, und treffen auch die rechtlichen Voraussetzungen zu, so hat die Behörde I. Instanz mit Bescheid die Einleitung des Einzelteilungsverfahrens auszusprechen. Teilgenossen, welche sich für den Antrag erklärt haben, steht keine Berufung zu.

(3) In Fällen, in denen zum Zwecke der Entscheidung über das Teilungsbegehren besondere, mit unverhältnismäßigem Zeit- oder Kostenaufwande verbundene Erhebungen darüber, ob die wirtschaftlichen Voraussetzungen gegeben sind, erforderlich sind, kann der in (2) bezeichnete Bescheid mit dem weiteren Vorbehalte ergehen, daß der endgültige Bescheid der Behörde über die Einleitung des Einzelteilungsverfahrens erst in einem

späteren Zeitpunkte nach Durchführung der nötigen Erhebungen folgen wird. Dieser Vorbehalt kann in einer allfälligen Berufung nicht angefochten werden.

### § 47.

(1) Im Verfahren zur Regelung der gemeinschaftlichen Benützungs- und Verwaltungsrechte sind Teilgenossen die in § 44 (2) unter A), Parteien die dort unter B) genannten Rechtspersönlichkeiten.

(2) Das Regelungsverfahren ist auf Antrag oder von Amts wegen einzuleiten.

(3) Auf Antrag ist das Regelungsverfahren einzuleiten, wenn sich mindestens ein Viertel der bekannten Teilgenossen für die Einleitung des Verfahrens erklärt; bei den im § 36 (2) e) angeführten agrargemeinschaftlichen Grundstücken (Teilwäldern) aber nur dann, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Agrargemeinschaft für die Einleitung des Regelungsverfahrens sind und der Wert ihrer Nutzungen nach vorläufiger Schätzung mehr als zwei Drittel des Gesamtwertes der Nutzungen im ganzen Regelungsgebiet ausmacht. Von der Einleitung eines Regelungsverfahrens kann jedoch abgesehen werden, wenn der Zweck des Regelungsantrages auf einfachere Art z. B. durch die Aufstellung von Wirtschaftsplänen und Verwaltungssatzungen nach den Bestimmungen des § 87 oder von Wirtschaftsplänen und Verwaltungsstatuten nach dem Alpenschutzgesetz oder durch ein von der Behörde in die Wege zu leitendes Übereinkommen erreicht werden kann. Solche Übereinkommen haben, wenn sie von der Behörde genehmigt werden, die Rechtswirkung behördlicher Bescheide. Die Behörde ist auch in diesen Fällen zur Bornahme aller erforderlichen Amtshandlungen berechtigt. Unter den gleichen Voraussetzungen kann auch die Einleitung des Verfahrens einfacherer Art beantragt werden.

(4) Das Regelungsverfahren ist von Amts wegen einzuleiten:

a) wenn die Regelung wegen der unregelmäßigen oder der Ertragsfähigkeit nicht angepassten Nutzung oder wegen Streitigkeiten in der Gemeinschaft oder zwischen der Ortsgemeinde und den Nutzungsberechtigten zur Wahrung öffentlicher Interessen oder der Interessen der Landeskultur, bei Waldgrundstücken insbesondere aus forstpolizeilichen Gründen erforderlich erscheint;

b) wenn hinsichtlich des bei einer Hauptteilung einer Ortsgemeinde (Gemeindeabteilung, Ortschaft, Fraktion) oder agrarischen Gemeinschaft zufallenden Teiles eine Einzelteilung im engeren Sinne (§ 41, 5) nicht stattfindet, ausgenommen die Fälle, in denen der der Gemeinde (Gemeindeabteilung, Ortschaft, Fraktion) zufallende Teil nicht Gemeinde- (Gemeindeabteilungs-, Ortschafts-,

Fraktions-)vermögen im Sinne der Gemeindeordnung wird; in diesen Fällen kann jedoch die Behörde über Antrag der Ortsgemeinde auch für diesen Teil einen Wirtschaftsplan verfassen;

c) wenn sich im Zuge eines Verfahrens zur Aufstellung von Wirtschaftsplänen und Verwaltungssatzungen nach dem Alpenschutzgesetz bei den als agrargemeinschaftliche Grundstücke anzusehenden Alpen Streitigkeiten, insbesondere über die Mitgliedschaft und die Anteilsrechte, ergeben, die nicht durch Übereinkommen geschlichtet werden können, zu deren Entscheidung das Alpenschutzgesetz aber keine Grundlage bietet,

d) wenn außer den Fällen b) einem Begehren auf Einzelteilung von der Behörde nicht stattgegeben wird oder die Einzelteilung durch Ausscheidung einzelner Mitglieder unter Aufrechterhaltung der Gemeinschaft zwischen den übrigen Mitgliedern (Sonderteilung) erfolgt, die Ordnung der rechtlichen Verhältnisse der Gemeinschaft erforderlich erscheint und diese Ordnung nicht im ausreichenden Maße in der in (3) bezeichneten Art erfolgen kann.

### § 48.

Entsteht vor der Erlassung des Bescheides der Behörde auf Einleitung eines Haupt- oder Einzelteilungs- oder Regelungsverfahrens ein Streit darüber, ob im gegebenen Falle eine Agrargemeinschaft im Sinne dieses Gesetzes besteht, wer Eigentümer der agrargemeinschaftlichen Grundstücke ist oder ob Gemeindegut oder Gemeindevermögen vorliegt, so ist zunächst dieser Streit abgefordert instanzmäßig zu entscheiden.

## 1. Hauptteilung.

### Ermittlungsverfahren.

#### Gegenstand des Ermittlungsverfahrens.

### § 49.

Gegenstand des Ermittlungsverfahrens ist bei einer Hauptteilung die Feststellung der Grenzen des Gebietes, der zugehörigen Grundstücke, ihre Einschätzung und Bewertung, die Feststellung der Parteien, des Ausmaßes ihres Anspruches (Anteilsrechtes oder Forderungsrechtes), der auf jede Partei entfallenden Teilfläche (Abfindung), die Ermittlung und Planung der gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen sowie die Feststellung der Grundlagen für die Regelung aller sonstigen Rechts- und wirtschaftlichen Verhältnisse, die anlässlich der Hauptteilung einer Regelung bedürfen. Das Ermittlungsverfahren hat sich auch auf die Erhebung zu erstrecken, ob und inwieweit an allen oder einzelnen Teilen noch bestimmte gemeinschaftliche Benützungrechte der Parteien fortzubestehen haben. Solche gemeinsame Benützungrechte sind jedoch nur im Falle unbedingter wirtschaftlicher Notwendigkeit zuzulassen.

## Durchforschung des Gebietes.

### § 50.

Die Behörde hat zunächst die dem Einleitungsbescheide entsprechenden Umfangsgrenzen des Teilungsgebietes festzustellen und das Teilungsgebiet zu durchforschen.

## Ansprüche der Parteien.

### § 51.

(1) Bei der Hauptteilung hat jeder Teilgenosse nach dem festzustellenden Werte seines Anteiles Anspruch auf vollen Gegenwert zunächst in Grund. Erfolgt die Auseinersetzung zwischen einer Ortsgemeinde einerseits und einer oder mehreren Agrargemeinschaften andererseits, so gebührt der Ortsgemeinde ein ihrer tatsächlichen durchschnittlichen Nutzung entsprechender Anteil, mindestens jedoch ein Anteil, der dem Fünftel des Wertes der der Hauptteilung unterzogenen Liegenschaften entspricht. Dieses Anteilsrecht steht der Ortsgemeinde nur dann zu, wenn sie in den öffentlichen Büchern als Eigentümerin der Liegenschaft eingetragen ist oder die Steuern für diese aus eigenen Mitteln trägt, und außerdem über eine ihr als Eigentümerin einer Stammsitzliegenschaft oder als Inhaberin eines walzenden Anteiles zustehende Berechtigung hinaus an der Nutzung teilgenommen hat. Die letzterwähnte Berechtigung ist bei der Hauptteilung nicht zu berücksichtigen. Ein größerer Anspruch der Ortsgemeinde, der auf einem besonderen Rechtstitel beruht, wird durch die vorangehenden Bestimmungen nicht berührt.

(2) Unerhebliche Verschiedenheiten zwischen dem Ansprüche eines Teilgenossen und dem Werte des ihm zugewiesenen Teiles können in Geld ausgeglichen werden. Hierfür gelten die Bestimmungen des § 18 (13).

## Bewertung der Grundstücke, Ausgleichungen, Forderungsrechte, Grunddienstbarkeiten, Gegenleistungen.

### § 52.

(1) Die Einschätzung und Bewertung der Grundstücke hat gemäß den Bestimmungen des § 14 (1) bis (3) zu geschehen. Das Ergebnis ist in einem Bewertungsplane zusammenzustellen. Von den in § 14 (4) erwähnten Verhältnissen und Gegenständen haben die unter a), b) und c) angeführten außer Anschlag zu bleiben und sind auch nicht in Geld auszugleichen. Die einer besonderen Nutzung gewidmeten Pflanzungen, z. B. Obstbäume u. dgl., und die zur Holzgewinnung bestimmten Bestände sind besonders einzuschätzen und zu bewerten.

Allfällige Bestandswertausgleichungen haben entweder in Geld oder im Vereinbarungsweg derart zu erfolgen, daß die mit Beständen unzulänglichen

Wertes beteiligten Teilgenossen berechtigt werden, während einer von der Behörde festgesetzten Zeit eine von ihr bestimmte Menge Walderzeugnisse aus den Abfindungen der anderen Parteien zu beziehen. Wenn einem Teilgenossen eine Teilfläche zugewiesen wird, die er früher schon genutzt und für die er Aufwendungen gemacht hat, so sind diese Nutzungen und Aufwendungen bei der Abschätzung, Bewertung und Ausgleichung nicht in Betracht zu ziehen.

(2) Ziffermäßig bestimmte Forderungen, die auf dem der Hauptteilung unterzogenen Grundstücke versichert sind, sind auf die den einzelnen Teilgenossen zuzureichenden Teile nach dem Verhältnis ihres Wertes aufzuteilen. Finden die aufgeteilten Forderungen nicht innerhalb der ersten zwei Drittel des bezüglichen Teiles ihre vollständige Deckung, so sind die nicht in dieser Art gedeckten Reste der Teilforderungen von den einzelnen Teilgenossen zurückzuzahlen. Der Gläubiger kann die Annahme einer angebotenen Zahlung nicht verweigern.

(3) Lautet eine auf dem der Teilung unterzogenen Grundstücke bürgerlich versicherte Forderung auf keinen ziffermäßig bestimmten Betrag, so hat die Behörde behufs Feststellung eines solchen Betrages ein Übereinkommen zu versuchen und, je nachdem ein solches zustande kommt oder nicht, entweder nach den Bestimmungen des Absatzes 2 vorzugehen oder die Forderung simultan auf alle Teile zu verweisen.

(4) Grunddienstbarkeiten, die infolge der Hauptteilung entbehrlich werden, sind ohne Anspruch auf Entschädigung aufzuheben, neue Grunddienstbarkeiten nur in dem für die zweckmäßige Benützung der Teile erforderlichem Ausmaße aufzuerlegen.

(5) Die Verpflichtung zu Gegenleistungen der Teilgenossen für die Benützung der der Hauptteilung unterzogenen Grundstücke ist entsprechend den künftigen Anteilen an der der Gegenleistung unterliegenden Nutzung auf die Teilgenossen aufzuteilen. Parteien, denen solche Gegenleistungen gebühren, können jedoch die Ablösung ihrer Forderungsrechte begehren.

## Gemeinsame wirtschaftliche Anlagen.

### § 53.

Sinsichtlich der Kosten für die Herstellung und Erhaltung der gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen sind die Bestimmungen des § 23 sinngemäß mit der Änderung anzuwenden, daß der Ermittlung der Beitragspflicht der Parteien (§ 21 (1), erster Satz) in Ermanglung eines Übereinkommens der Wert der ihnen zufallenden Teilflächen zugrunde zu legen ist. Die für diese Anlagen benötigten Flächen sind bei der Ermittlung des für die Teilung zur Verfügung stehenden Gebietes vorweg abzuziehen.

**Hauptteilungsplan.****§ 54.**

(1) Die Hauptteilung ist durch Plan der Behörde auszusprechen, der sich auf die Feststellung des auf jeden Teilgenossen entfallenden Teiles des bisher gemeinschaftlichen Gebietes und die anfänglich der Hauptteilung notwendige Regelung der Rechts- und wirtschaftlichen Verhältnisse zu erstrecken hat.

(2) Hinsichtlich der Berufung gegen diesen Plan gelten die Bestimmungen des § 43 (1).

**Übergabe der Abfindungen, Vermarkung, Abschluß des Verfahrens, nachträgliche Wertausgleichungen, Außerkraftsetzung des Hauptteilungsplanes****§ 55.**

(1) Nach Rechtskraft des Hauptteilungsplanes ist die Übernahme der Abfindungen durch die Teilgenossen zu verfügen und die Vermarkung gemäß § 92 zu veranlassen, weiters die grundbücherliche Durchführung nach den Vorschriften des § 107. Nach Richtigstellung oder Neuanlegung des Grundbuches ist das Hauptteilungsverfahren abzuschließen (§ 89 (1)).

(2) Hinsichtlich der nachträglichen Wertvermindierungen, der Nichterfüllung der von der Behörde behufs Überganges in die neuen Verhältnisse getroffenen Verfügungen und der Außerkraftsetzung des Hauptteilungsplanes wegen sehr erheblicher Änderung der der Hauptteilung zugrunde liegenden Verhältnisse sind die Bestimmungen der §§ 32 und 33 sinngemäß anzuwenden.

**Hauptteilung mit anschließender Einzelteilung.****§ 56.**

Wird im Anschlusse an eine Hauptteilung eine Einzelteilung durchgeführt, so kann die Behörde das in den §§ 42 bis 55 vorgesehene Verfahren mit dem in den §§ 57 bis 73 geregelten Einzelteilungsverfahren vereinigen und die Entscheidung über die Hauptteilung zugleich mit jener über die Einzelteilung treffen. Gegen eine solche Anordnung ist kein Rechtsmittel zulässig.

**2. Einzelteilung.****A. Einzelteilung durch Auflösung der Agrargemeinschaft und Umwandlung der Anteilsrechte in Einzel Eigentum.**

(Einzelteilung im engeren Sinne.)

**Ermittlungsverfahren.  
Ausschuß der Parteien.****§ 57.**

Nach der in § 89, Absatz 1, angeordneten Kundmachung und Mitteilung über die Einleitung des Verfahrens ist im Bedarfsfalle ein Ausschuß der Parteien zu bestellen, welcher der Behörde in wirt-

schaftlichen Fragen zur Seite steht. Die Bestimmungen des § 10 (1) bis (5) sind sinngemäß anzuwenden, bei der Ernennung der Mitglieder durch die Behörde ist auf eine entsprechende Vertretung der Parteien mit verschiedenen großen Nutzungen zu achten. Die Bürgermeister der Ortsgemeinden, in welchen das Teilungsgebiet gelegen ist, gehören, wenn sie die Behörde nicht zu Mitgliedern bestellt hat, dem Ausschusse nur dann an, wenn der Ortsgemeinde ein Anteilrecht gemäß § 51 (1) zusteht.

**Gegenstand des Ermittlungsverfahrens.****§ 58.**

Gegenstand des Ermittlungsverfahrens bei einer Einzelteilung sind die in § 49 angeordneten Feststellungen.

**Durchforschung des Gebietes, Einbeziehung von Grundstücken.****§ 59.**

Die Behörde hat zunächst die dem Einleitungsbescheide entsprechenden Umfangsgrenzen des Teilungsgebietes festzustellen. Die Behörde hat weiter festzustellen, ob die Agrargemeinschaft außer den im Einleitungsbescheide angeführten Grundstücken noch andere Liegenschaften oder bewegliches Vermögen besitzt. Dieses Eigentum ist in das Einzelteilungsverfahren einzubeziehen. Über Verlangen einer Partei können in ihrem Sondereigentum stehende Grundstücke in die Teilung einbezogen werden, wenn dies die Teilung erleichtert oder zum mindesten nicht erschwert.

**Feststellung und Liste der Parteien.****§ 60.**

(1) Die Behörde hat von Amts wegen durch zweckdienliche Erhebungen die Parteien festzustellen.

(2) Die auf Grund dieser Erhebungen aufgestellte Liste der Parteien ist an einem geeigneten Orte mit Bescheid durch zwei Wochen zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Ort und Zeit des Auflegens sind wenigstens drei Tage vorher in den Ortsgemeinden des eben genannten Gebietes sowie in anderen Ortsgemeinden, in denen nach Ermägung der Umstände noch unbekannte Parteien vorkommen könnten, mit dem Bemerkten kundzumachen, daß es jedem freisteht, innerhalb der für die Auflegung bestimmten Frist und weiterer zwei Wochen gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Liste eine Berufung bei der Behörde einzubringen.

(3) Die Auflegung und Kundmachung dieser Liste kann entfallen, wenn hinsichtlich der richtigen und vollständigen Ermittlung der Parteien kein Zweifel besteht. In diesem Falle ist jedoch die Liste mit der Rechtsmittelbelehrung den gemäß § 26, (2) und (3), des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes be-

stellten gemeinsamen Vertretern oder Bevollmächtigten (Zustellungsbevollmächtigten) zuzustellen.

(4) Die Behörde kann, wenn sie es für angezeigt hält, Personen, welche außer den bereits festgestellten Parteien ein Parteienrecht (§ 95) beanspruchen wollen, durch eine Rundmachung in der Ortsgemeinde des Teilungsgebietes und allenfalls in sonst geeigneter Weise auffordern, diesen Anspruch binnen eines Monats vom Tage der Veröffentlichung dieser Rundmachung bei sonstigem Verluste dieses Anspruches bei der Behörde geltend zu machen.

### **Ansprüche der Parteien, gemeinsame wirtschaftliche Anlagen.**

#### **§ 61.**

(1) Bei der Einzelteilung hat jeder Teilgenosse nach dem festgestellten Werte seines Anteilsrechtes an den agrargemeinschaftlichen Grundstücken und sonstigen in die Teilung einbezogenen Liegenschaften und Vermögensschaften Anspruch auf vollen Gegenwert tunlichst in Grund und Boden. Parteien, denen nur Gegenleistungen für die Benützung der gemeinschaftlichen Grundstücke gebühren, steht kein Anteilsrecht im Sinne des § 62 zu, sie können lediglich begehren, daß ihre Forderungsrechte nach den Bestimmungen des § 64 abgelöst werden.

(2) Hinsichtlich der gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen ist § 53 anzuwenden.

### **Feststellung der Anteilsrechte.**

#### **§ 62.**

(1) Zur Feststellung der Anteilsrechte der einzelnen Teilgenossen ist zunächst ein Übereinkommen anzustreben.

(2) Wird ein Übereinkommen nicht erzielt, so sind die Anteilsrechte wie folgt zu ermitteln:

- a) Der Ortsgemeinde steht, wenn die Auseinandersetzung mit ihr nicht bereits durch ein Hauptteilungsverfahren stattgefunden hat, neben einem ihr etwa als Eigentümerin einer Stammsitzliegenschaft oder als Inhaberin eines persönlichen (walzenden) Anteils zustehenden und nach b) zu ermittelnden Anteilsrechte — ein Anteilsrecht an dem agrargemeinschaftlichen Besitze auch dann zu, wenn sie in den öffentlichen Büchern als Eigentümerin dieses Besizes eingetragen ist oder für diesen Besitz die Steuern aus ihren Mitteln trägt. Dieses Anteilsrecht gebührt der Gemeinde aber nur dann, wenn sie über die ihr als Eigentümerin einer Stammsitzliegenschaft oder als Inhaberin eines persönlichen Anteils zustehende Berechtigung an der Benützung teilgenommen hat. Das Anteilsrecht wird mit dem Fünftel des Wertes des agrargemeinschaftlichen Besizes bestimmt, auf welchen die angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- b) Alle übrigen Anteilsrechte sind auf Grund von

Urkunden, behördlichen Erkenntnissen und des erhobenen rechtmäßigen Besitzstandes zu ermitteln. In Ermangelung solcher Rechtstitel ist das Verhältnis der Teilnahme nach dem durchschnittlichen Ausmaße der tatsächlichen Nutzung in den dem Einleitungsbescheide vorausgegangenen letzten zehn Jahren zu bestimmen, wobei jedoch einerseits offenbar unstatthafte Überschreitungen und andererseits lediglich durch Zufall oder eigenmächtig bereitete Verminderungen oder gänzliche Entziehungen der Nutzung außer Rechnung bleiben. Fehlen aus diesen zehn Jahren die zu einem Durchschnitte genügenden Nachweisungen oder war das Nutzungsrecht nicht jährlich auszuüben, so ist das gebührende Maß der Nutzung im ersten Falle mit Rücksicht auf den Haus- und Gutsbedarf, im zweiten Falle mit Rücksicht auf alle hiefür maßgebenden Umstände auf Grund des Gutachtens der Amtsfachverständigen auf einen jährlichen oder in anderen Zeitabschnitten regelmäßig wiederkehrenden Betrag auszumitteln.

(3) Insoferne nicht besondere Rechtsverhältnisse einen anderen Maßstab begründen, sind als unstatthafte Überschreitungen die über den Haus- und Gutsbedarf ausgeübten Nutzungen, als zufällige Verminderungen aber die infolge von Krieg, Wirtschaftskrisen, Seuchen, Mißernten oder anderen außergewöhnlichen Umständen unter dem Haus- und Gutsbedarf verbliebenen Nutzungen anzusehen.

(4) Der Haus- und Gutsbedarf ist zu bemessen:

- a) Hinsichtlich der Weide und Streu nach der für den eigenen Familienhaushalt des Teilgenossen erforderlichen Viehzahl, welche, soferne sie nicht auf Grund des Ausspruches der Amtsfachverständigen höher zu bemessen ist, auf eine Kuh ortsüblicher Rasse angelegt wird; zu dieser Viehzahl ist bei jenen Teilgenossen, welche zur Erzeugung von Winterfutter geeignete Grundstücke besitzen, jene Viehzahl, welche mit dem Futterertrage dieser Grundstücke durchwintert werden kann, insoweit hinzuzurechnen, als die für sie erforderliche Sommerfütterung nicht aus anderen Weide- oder aus Grasschnittrechten der Partei oder aus ihr gehörigen Weideflächen beschafft werden kann;
- b) hinsichtlich des Grasschnittes gleichfalls nach der Viehzahl, die mit dem unter a) erwähnten Futterertrage durchwintert werden kann, soweit für deren Sommerfütterung der Bezug des Grases aus den gemeinschaftlichen Grundstücken in Ermangelung anderer Weiderechte des Teilgenossen oder ihr gehöriger Weideflächen erforderlich ist;
- c) hinsichtlich des Nutzholzes nach dem Bedarfe für die Erhaltung der Wohn- und Wirtschaftsgebäude bei ortsüblicher Bauart, hinsichtlich des Brennholzes und Torfes nach dem ortsüblichen Bedarfe für den Haushalt einer Familie.

(5) Zu den in (4), a), b), erwähnten, zur Erzeugung von Winterfutter geeigneten Grundstücken sind nur solche zu zählen, welche bereits in den dem Einleitungsbescheide vorausgegangenen letzten zehn Jahren vom Gute des Teilgenossen aus bewirtschaftet wurden.

### Bewertung der Anteilsrechte und Grundstücke.

#### § 63.

Die Anteilsrechte sind zugleich mit ihrer Feststellung zu bewerten. Auch ist die Bewertung der zu teilenden Grundstücke selbst — erforderlichenfalls nach Teilflächen — nach Maßgabe der Ertragsfähigkeit hinsichtlich der einzelnen Nutzungsarten vorzunehmen. Die Bewertung der zu teilenden Grundstücke erfolgt unter Anwendung der Bestimmungen des § 14, (1) bis (3), die Bewertung anderer gemäß § 59 einbezogener Liegenschaften oder Vermögensschaften sowie die Bewertung der Gegenleistungen auf Grund des Gutachtens der Amtsfachverständigen. Von einer derartigen Bewertung kann insoweit abgesehen werden, als die Angabe eines bekannten Umstandes, wie zum Beispiel des Umfanges des Anteilrechtes oder des Flächenmaßes des Bodens, zur Darstellung eines zuverlässigen Vergleichswertes genügt. Das Ergebnis der Bewertung ist in einem Bewertungsplane zusammenzufassen.

### Bewertung der Gegenleistungen.

#### § 64.

Die Forderungsrechte, welche die Gegenleistungen betreffen, sind mit dem zwanzigfachen Betrage des reinen Wertes der auf das Jahr entfallenden Abgabe oder Verbindlichkeit zu bewerten, wobei in Ermangelung bestimmter Rechtstitel die tatsächlichen Verhältnisse in den dem Einleitungsbescheide vorausgegangenen letzten zehn Jahren zugrunde zu legen sind. Fehlen aus dieser Zeit genügende Nachweisungen oder war die Verbindlichkeit nicht jährlich zu leisten, so ist deren Ausmaß und Wert auf anderer angemessener Grundlage zu ermitteln. Dies hat auch dann zu geschehen, wenn von dem Rechte der Einhebung einer Abgabe für die Teilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes in den erwähnten zehn Jahren kein Gebrauch gemacht oder nur eine unverhältnismäßig geringe Abgabe eingehoben wurde. Rechtlich nicht begründete Verminderungen oder gänzliche Entziehungen dieser Abgaben und Leistungen sind nicht zu berücksichtigen.

### Verzeichnis der Anteilsrechte.

#### § 65.

(1) Die Anteilsrechte (§ 62) und die Forderungsrechte (§ 64) der Parteien sind mit ihrer Bewertung,

dem gegenseitigen Verhältnisse dieser Rechte und Werte, und der Bewertung der zu teilenden Grundstücke in einem Verzeichnisse der Anteilsrechte zusammenzustellen.

(2) Das Verzeichnis ist an einem geeigneten Orte zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Ort und Zeit des Auflegens sind wenigstens drei Tage vorher in der Ortsgemeinde dieses Gebietes kundzumachen. Zugleich ist jeder Partei der sie betreffende Auszug aus dem Verzeichnis zuzustellen. Die Kundmachung und der Auszug haben eine dem Absatz 3 entsprechende Rechtsmittelbelehrung zu enthalten. Ist eine Liste der Parteien gemäß § 60 (2) nicht aufgelegt worden, so hat die Kundmachung auch in anderen Gemeinden, in welchen nach Erwägung der Umstände noch unbekannte Parteien vorkommen könnten, zu erfolgen.

(3) Gegen die Aufnahme oder Nichtaufnahme von Parteien in das Verzeichnis kann eine Berufung nur erhoben werden, wenn eine Liste der Parteien gemäß § 60 (3) nicht aufgelegt worden ist, und nur von solchen Personen, auf welche sich die dort erwähnte Vertretungsbefugnis, Vollmacht oder Zustellungsvollmacht nicht bezog, oder insoweit das Verzeichnis von der Liste abweicht. Gegen die übrigen Angaben des Verzeichnisses steht jeder Partei die Berufung offen. Die Berufungsfrist endet zwei Wochen nach Ablauf der Zeit für das Auflegen des Verzeichnisses, für die Parteien, denen Auszüge zugestellt wurden, zwei Wochen vom Tage der Zustellung.

(4) Wenn hinsichtlich der Richtigkeit und Vollständigkeit des Verzeichnisses kein Zweifel besteht, so kann die Auflegung und Kundmachung entfallen. In diesem Falle ist jedoch das Verzeichnis mit der entsprechenden Rechtsmittelbelehrung gemäß § 60 (3) zuzustellen.

### Endgültiger Bescheid über die Einleitung des Teilungs- oder Regelungsverfahrens, Fortdauer gemeinschaftlicher Benützungsrechte.

#### § 66.

In diesem Zeitpunkte des Verfahrens ist auch nach Durchführung der nötigen Erhebungen

a) der in § 46 (3) bezeichnete endgültige Bescheid über die Einleitung des Einzelteilungsverfahrens zu erlassen, falls dieser Bescheid nicht bereits in der Zwischenzeit erging oder sich die Parteien auf die Durchführung eines Regelungsverfahrens geeinigt haben. Im Falle der rechtskräftigen Abweisung des Einzelteilungsantrages ist das Verfahren von Amts wegen auf Grund des § 47 (4), sonst gemäß dem Parteienantrage als Regelungsverfahren nach den Bestimmungen der §§ 75 bis 84 wei-

terzuführen, sofern die notwendige Regelung nicht nach den Bestimmungen des § 47 (3) erfolgen kann. Weiters ist

b) im Falle der Einzelteilung zu entscheiden, ob über Parteibegehren an allen oder einzelnen Abfindungsgrundstücken noch bestimmte gemeinsame Benützungrechte fortzudauern haben, einzelne Parteien unter Aufrechterhaltung der Gemeinschaft zwischen den übrigen Teilgenossen Abfindungen erhalten sollen oder die Gemeinschaft überhaupt zum Teil aufrecht zu erhalten ist. Die Fortdauer gemeinsamer Benützungrechte ist nur im Falle überwiegenden wirtschaftlichen Nutzens zuzulassen.

### **Ausgleichung der bei der Bewertung der Grundstücke nicht berücksichtigten Verhältnisse und Gegenstände.**

#### **§ 67.**

(1) Für die gemäß § 14 (4), a), b) und f), bei der Bewertung der Grundstücke nicht berücksichtigten Verhältnisse ist die Ausgleichung in Geld zu leisten, wenn zwischen demjenigen, dem der betreffende Teil der gemeinschaftlichen oder in die Teilung einbezogenen Grundstücke zugewiesen werden soll (Besitznachfolger), und dem Vertreter der aufzulösenden Gemeinschaft, beziehungsweise dem abtretenden Besitzer ein anderweitiges Übereinkommen nicht getroffen wird.

(2) Die in § 14 (4), e), bezeichneten Pflanzungen müssen vom Besitznachfolger auf Verlangen des Vertreters der Gemeinschaft (abtretenden Besitzers) um den Schätzungswert übernommen werden. Dies gilt auch von den unter d) erwähnten, noch nicht schlagbaren Holzbeständen, während bereits schlagbare Holzbestände nach Wahl des Vertreters der Gemeinschaft (abtretenden Besitzers) von der Gemeinschaft (dem abtretenden Besitzer) in angemessener Frist abzustocken oder vom Besitznachfolger um den Schätzungswert zu übernehmen sind. Im Falle vorbehaltener Abstockung gebührt dem Übernehmer des Abfindungsgrundstückes die angemessene Entschädigung für den ihm einstweilen entgehenden gemeinen Ertrag.

(3) Die im § 14 (4), e), bezeichneten Vorrichtungen sind nach Wahl des Übernehmers des Abfindungsgrundstückes entweder um den Schätzungsbetrag beim Grundstücke zu belassen oder von der aufzulösenden Gemeinschaft (dem abtretenden Besitzer) in angemessener Frist zu entfernen.

(4) Die Vertretung der Gemeinschaft steht in den Fällen der Absätze 1 bis 3, wenn für die Gemeinschaft Verwaltungsfazungen (vorläufige Verwaltungsfazungen) bestehen, dem Obmanne, sonst einem von den Teilgenossen für diesen Zweck zu

wählenden Vertreter zu. Die Wahl erfolgt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Teilgenossen ohne Rücksicht auf die Größe der Anteilsrechte.

### **Forderungen.**

#### **§ 68.**

(1) Ziffermäßig bestimmte Forderungen, welche auf einem der Teilung unterzogenen Grundstücke bücherlich versichert sind, bleiben, wenn ein Teil dieses Grundstückes bei der Teilung der Ortsgemeinde (Ortschaft), Gemeindeabteilung, Nachbarschaft oder agrarischen Gemeinschaft zugewiesen wird, ausschließlich auf diesem Teile versichert, sobald derlei Forderungen innerhalb der ersten zwei Drittel des Ertragswertes dieses Teiles ihre vollständige Bedeckung finden.

(2) Ist letzteres nicht der Fall, so muß der unbedeckte Rest einer solchen Forderung von allen Teilgenossen nach Verhältnis ihrer der Teilung zugrundegelegten Anteilsrechte dem Gläubiger sofort zurückgezahlt werden. Dieser kann die Annahme der Zahlung nicht verweigern. Wurde aber kein Teil des der Teilung unterzogenen Grundstückes der Ortsgemeinde (Ortschaft), Gemeindeabteilung, Nachbarschaft oder agrarischen Gemeinschaft zugewiesen, so muß die ganze Forderung in gleicher Weise zurückgezahlt werden.

(3) Lautet eine auf dem der Teilung unterzogenen Grundstücken bücherlich sichergestellte Forderung auf keinen ziffermäßig bestimmten Betrag, so hat die Behörde behufs Feststellung eines solchen Betrages ein Übereinkommen zu versuchen und, je nachdem ein solches zustande kommt oder nicht, entweder nach den vorstehenden Bestimmungen vorzugehen oder die Forderungen simultan auf alle aus dem geteilten Grundstücke zugewiesenen Abfindungen zu verweisen.

### **Grunddienstbarkeiten und Reallasten.**

#### **§ 69.**

Grunddienstbarkeiten, die insofge einer Teilung oder der im Zuge einer Teilung ausgeführten gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen für das herrschende Grundstück entbehrlich werden, sind ohne Entschädigung aufzuheben. Grunddienstbarkeiten und Reallasten sind neu nur dann aufzuerlegen, wenn sie aus wirtschaftlichen Gründen notwendig sind.

### **Einzelteilungsplan.**

#### **§ 70.**

(1) Nach Klarstellung aller im bisherigen Verfahren zu erörternden Verhältnisse ist die Abfindungs-

berechnung und der Abfindungsausweis und auf deren Grundlage der Einzelteilungsplan zu verfassen. Die Abfindungsberechnung hat die rechnungsmäßige Ermittlung des in Grund zu erfüllenden Abfindungsanspruches jeder Partei zu enthalten, im Abfindungsausweis sind für jede Partei die ihr gebührenden Grundflächen und Werte und die ermittelten einzelnen Abfindungsgrundstücke übersichtlich zusammenzustellen.

(2) Der Einzelteilungsplan hat aus der Haupturkunde und einer planlichen Darstellung der neuen Eigentumsverhältnisse zu bestehen. Die Haupturkunde hat zu enthalten:

a) die Beschreibung des Teilungsgebietes einschließlich der in die Teilung einbezogenen Liegenschaften nach Grundbucheinlage, Grundstücksnummer, Ried, Größe, Kulturgattung und Wert der einzelnen Grundstücke, bzw. ihrer Teilflächen,

b) die Aufzählung der Parteien, bei solchen Teilgenossen, die als Eigentümer einer Stammsitzliegenschaft anteilsberechtigt sind, durch Anführung dieser Liegenschaft mit ihrem Haus (Vulgo)namen, der Ortschaft, Hausnummer und Grundbucheinlage und mit Beifügung des Namens des derzeitigen Eigentümers, und die Angabe des Anteilsrechtes oder Gegenstandes des Forderungsrechtes,

c) die auf die einzelnen Teilgenossen entfallenden Abfindungsgrundstücke mit der Angabe der neuen Grundstücksnummer, des Riedes, der Größe, der Kulturgattung und des Wertes, sowie die Angabe der Geldausgleichungen für unerhebliche Verschiedenheiten zwischen Abfindungsanspruch und Abfindung in Grund,

d) die Bestimmungen über die Regelung oder Ablösung der Gegenleistungen (§§ 61 und 64),

e) die Bestimmungen über die Ausgleichungen gemäß § 67,

f) die Anführung der gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen und die Bestimmungen über ihre Herstellung, Benützung und Erhaltung,

g) die Bestimmungen über die Aufhebung von Grunddienstbarkeiten und Reallasten und über ihre Neubegründung,

h) die Bestimmungen über die Forderungen gemäß § 68,

i) die allenfalls noch notwendige Erläuterung zu den vorangeführten Bestimmungen.

### § 71.

(1) Der Einzelteilungsplan ist an einem geeigneten Orte durch 2 Wochen zur allgemeinen Einsicht aufzulegen und, soweit dies der Behörde erforderlich erscheint, durch Vorweisung der Grenzpunkte der Abfindungsgrundstücke und der gemeinsamen Anla-

gen in der Natur zu erläutern. Ort und Zeit der Auflegung und Erläuterung sowie die erfolgte Absteckung sind wenigstens drei Tage vorher in der Ortsgemeinde des Teilungsgebietes mit einer dem Absache (2) entsprechenden Rechtsmittelbelehrung kundzumachen. Ist die in § 60 (2) vorgesehene Auflegung und Kundmachung der Liste der Parteien nicht erfolgt, so hat die Auflegung und Kundmachung des Einzelteilungsplanes in der dort für die Liste der Parteien vorgeschriebenen Art zu erfolgen.

(2) Gegen den Einzelteilungsplan steht jeder Partei die Berufung offen; eine Berufung ist jedoch hinsichtlich solcher Bestimmungen des Planes unzulässig, die den durch die Liste der Parteien, das Verzeichnis der Anteilsrechte oder sonstige Bescheide rechtskräftig festgestellten Grundlagen des Planes oder einem von der berufenden Partei geschlossenen Uebereinkommen entsprechen.

### Einzelteilung durch Ausscheidung einzelner Mitglieder der Agrargemeinschaft unter Aufrechterhaltung der Gemeinschaft zwischen den übrigen Teilgenossen (Sonderteilung).

### § 72.

(1) Soll die Einzelteilung lediglich durch Ausscheidung einzelner Mitglieder der Agrargemeinschaft unter Aufrechterhaltung der Gemeinschaft zwischen den übrigen Teilgenossen erfolgen, so ist nach Feststellung der Teilgenossen und Parteien (§ 44 und § 60), des Teilungsgebietes (§ 59), und erforderlichenfalls der Anteilsrechte (§§ 62 und 65) zunächst zu versuchen, ein Uebereinkommen über die auf die einzelnen ausscheidenden Mitglieder und die verbleibende Gemeinschaft entfallenden Teilflächen und die übrigen zwischen ihnen und mit sonstigen Beteiligten zu regelnden Fragen zu erzielen. Kommt ein solches Uebereinkommen zustande und bestehen gegen dasselbe vom Standpunkte allgemein volkswirtschaftlicher oder besonderer landwirtschaftlicher Interessen keine Bedenken, so ist das Uebereinkommen zu genehmigen und die Ausscheidung durch Bescheid auszusprechen.

(2) Kommt ein genehmigungsfähiges Uebereinkommen auch in der Folge nicht zustande, so ist das Verfahren nach den Bestimmungen der §§ 66 bis 69 weiterzuführen und sofern sich nicht im Zuge dieses Verfahrens die Voraussetzungen für die Abweisung des Ausscheidungsbegehrens ergeben, durch Bescheid die Ausscheidung auszusprechen.

(3) Der Bescheid hat zu enthalten: die Anführung der ausscheidenden Mitglieder und der auf sie entfallenden Abfindungsgrundstücke gemäß den Bestimmungen des § 70 (2), b und c, von den dort unter d, e, f, g, h und i angeführten Bestimmungen jene, welche im gegebenen Falle einer Re-

gelung bedürfen. Dem Bescheid ist eine planliche Darstellung der neuen Eigentumsverhältnisse beizugeben.

### **Abschluß des Einzelteilungsverfahrens.**

#### **§ 73.**

Nach Rechtskraft des Einzelteilungsplanes (Bescheides über die Ausscheidung einzelner Mitglieder) ist das Verfahren im Sinne des § 55 (1) zu Ende zu führen. § 55 (2) gilt auch für das Einzelteilungsverfahren.

### **Teilung und Regelung von agrargemeinschaftlichen Grundstücken, welche in Einzelbesitz oder Einzelnutzung stehen.**

#### **§ 74.**

(1) Bei Grundstücken, die einer gemeinschaftlichen Benutzung früher unterlagen, inzwischen aber infolge physischer Teilung in Einzelbesitz übergegangen sind, ohne daß die Teilung in den öffentlichen Büchern durchgeführt wurde, sowie bei Grundstücken, die sich zwar im Einzelbesitz oder in Einzelnutzung befinden, aber in den öffentlichen Büchern als Eigentum einer Agrargemeinschaft eingetragen sind (§ 36 (2), a und b), ist nach Erlassung des Bescheides auf Einleitung des Verfahrens zu erheben:

- a) ob durch die Teilung überwiegende Interessen der Landeskultur oder erhebliche öffentliche Interessen verletzt worden sind,
- b) ob durch die Teilung die zweckmäßige Bewirtschaftung und pflegliche Behandlung der einzelnen Teilstücke genügend gesichert erscheint,
- c) ob einzelne Parteien durch die Zuweisung der Teilstücke gegenüber ihrem früheren Anteilsrechte, insbesondere die Ortsgemeinde in dem Anteilsrechte, welches ihr nach den zur Zeit der Teilung in Geltung gestandenen gesetzlichen Bestimmungen gebührte, verkürzt wurden.

(2) Sind derartige Mängel vorhanden und können sie nicht durch nachträgliche Änderungen der Teilstücke, durch Uebereinkommen oder Geldausgleichungen, die das sonst zulässige Ausmaß (§ 18, 13) übersteigen können, oder durch Abfindung in Geld überhaupt, durch Herstellung von Wegen oder sonstigen gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen, hinsichtlich der Ortsgemeinde auch nicht durch Abfindung aus anderen Liegenschaften der Gemeinschaft beseitigt werden, so ist, wenn die Voraussetzungen dieses Gesetzes für ein Haupt- oder Einzelteilungsverfahren gegeben sind, dieses Verfahren gemäß den hiefür sonst geltenden Bestimmungen durchzuführen; treffen diese Voraussetzungen nicht zu, so hat die Behörde durch Bescheid auszusprechen, daß statt der Teilung die Regelung einzutreten habe,

die nach den hiefür geltenden Bestimmungen durchzuführen ist.

(3) Stehen der Durchführung der Teilung auf der Grundlage des tatsächlichen Zustandes keine Hindernisse im Sinne der Absätze 1 und 2 im Wege, so ist sie im abgekürzten Verfahren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durchzuführen.

(4) Wenn über die Teilung Pläne u. dgl. vorhanden sind, die den Vorschriften entsprechen, welche für die nach diesem Gesetze zu verfassenden planlichen Darstellungen über die Teilung gelten, so sind sie nach der allenfalls vorzunehmenden Vervollständigung zu verwenden.

(5) Der tatsächliche Besitzstand ist nach allfälliger Richtigstellung für jede Partei auszuweisen; bei Einzelteilungen ist zu diesem Zwecke ein Ausweis des neuen Besitzstandes zu verfassen.

(6) Von einer Bewertung der Teilflächen durch amtliche Einschätzung ist in der Regel abzusehen. Tritt eine Änderung einzelner Teilflächen infolge nachträglicher Herstellung gemeinsamer wirtschaftlicher Anlagen u. dgl. ein, so ist die Ausgleichung nach Tunlichkeit in Geld vorzunehmen.

(7) Sind außer den geteilten gemeinschaftlichen Grundstücken noch andere Liegenschaften oder bewegliche Vermögensschaften gemeinschaftlich verblieben, so ist bezüglich derselben das Regelungsverfahren durchzuführen, insofern solche Liegenschaften oder Vermögensschaften nicht der Ortsgemeinde für ihr Anteilsrecht überwiesen werden können.

(8) Die Hauptteilung ist durch Plan auszusprechen (§ 54). Ueber die Einzelteilung ist ein aus Haupturkunde und planlicher Darstellung bestehender Einzelteilungsplan (§ 70, (2)) aufzustellen, dem der Ausweis des neuen Besitzstandes beizulegen ist.

(9) Für die Auflegung des Planes, das weitere Verfahren und den Abschluß desselben finden die sonst geltenden Bestimmungen Anwendung.

### **III. Regelung (Regulierung) der gemeinschaftlichen Benützungs- und Verwaltungsrechte. Ermittlungsverfahren.**

#### **§ 75.**

Gegenstand des Ermittlungsverfahrens ist bei der Regelung der gemeinschaftlichen Benützungs- und Verwaltungsrechte die Feststellung der Grenzen des Gebietes, der zugehörigen Grundstücke, bei Teilwäldern der Nutzungsflächen, ihres nachhaltigen Ertrages und der wirtschaftlich zulässigen Nutzungen, weiters die Feststellung der Parteien, ihre Anteils- oder Forderungsrechte, die Ermittlung des dem Anteilsrecht entsprechenden Anspruches der

einzelnen Parteien auf die Nutzungen, die Ermittlung und Planung der gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen, die Schaffung der Grundlagen für einen Wirtschaftsplan und für Verwaltungsakzungen, sowie für die Regelung aller sonstigen Verhältnisse, die einer solchen bedürfen.

### § 76.

Für das Ermittlungsverfahren gelten die Bestimmungen der §§ 57 bis 65 mit folgenden Aenderungen und Ergänzungen:

1. Der Ermittlung der Beitragspflicht zu den gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen (§ 53) ist das Verhältnis des Anspruches der Parteien auf die Nutzungen zugrunde zu legen.

2. Jede Partei hat nach dem Verhältnisse ihres festgestellten Anteilsrechtes Anspruch auf Zuerkennung eines solchen Bruchteiles der Gesamtnutzung, als es nach Beschaffenheit und Menge dem Verhältnisse ihres bisherigen Rechtes zu den Rechten der anderen Parteien entspricht, oder, wenn die Regelung in der Feststellung der einzelnen Benutzungsrechte selbst besteht, auf die ungeschmälerte Belastung seines Rechtes. In beiden Fällen jedoch gilt dies vorbehaltlich der für unerhebliche Verschiedenheiten etwa eintretenden Ausgleichungen in Geld und jener Einschränkungen, die entweder zur zweckmäßigen Regelung der Ausübung der einzelnen Rechte notwendig sind oder sich aus der verhältnismäßigen Herabsetzung aller oder einzelner Nutzungen behufs Wahrung der nachhaltigen Ertragsfähigkeit des Grundes ergeben. Müßten zu diesem Zwecke gewisse Nutzungen so herabgesetzt oder ausgeschlossen werden, daß hiedurch einzelne Parteien unverhältnismäßig beeinträchtigt würden, so sind dieselben hiefür auf Lasten der Gemeinschaft entweder durch Einräumung oder Erweiterung anderer Nutzungen oder in Geld zu entschädigen, je nachdem der eine oder andere Vorgang angemessener und den Wünschen der Beteiligten entsprechender ist.

3. Parteien, denen nur Gegenleistungen für die Benutzung der gemeinschaftlichen Grundstücke gebühren, steht kein Anteilrecht im Sinne des § 62 zu, sie können nur begehren, daß die Verhältnisse in einer den beiderseitigen Interessen entsprechenden Weise geregelt werden. Die einverständliche Ablösung der Gegenleistungen in Geld oder Grund ist zulässig.

4. Die Feststellung des Ertrages hat sich auf den nachhaltigen Bodenertrag und die zulässige Nutzung zu beziehen; die Grundstücke sind nur dann zu bewerten, wenn einzelne Parteien ausgeschieden und Nutzungsrechte in Geld abgelöst werden oder die Regulierung unter Zurechnung von Nutzungsflächen erfolgt und kein Übereinkommen zustande kommt.

5. In allen Fällen, in denen nicht schon eine natürliche Abgrenzung gegeben ist, sind Flächen, die nach dem F.G. als Wald zu behandeln sind, tunlichst von der Weide zu trennen. Erweist sich die Trennung von Wald und Weide nicht als zweckmäßig, so ist bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes (§§ 79, 80) auf die Waldweide Bedacht zu nehmen. In Hochlagen an der Baumgrenze ist die Holzbestockung zur Sicherung des Bodens zum Schutz gegen Wind, Steinschlag, Laminen u. dergl., durch geeignete Vorkehrungen zu erhalten. Auf den Weidebetrieb ist gebührend Rücksicht zu nehmen.

6. Der Anspruch auf die Nutzungen ist in der aus dem Anteilsrechte sich ergebenden Höhe entsprechend den im einzelnen Fall obwaltenden Umständen nach verhältnismäßigen Anteilen festzustellen. Auch kann die Feststellung der Benutzungsrechte selbst nach Art, Maß, Ort und Zeit der Nutzung im ganzen Regelungsgebiete oder an Teilen (Nutzungsflächen) oder nur nach allgemeinen, den herkömmlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechenden Grundsätzen erfolgen.

7. Betreibt eine Agrargemeinschaft ein Unternehmen, das nicht in der gemeinschaftlichen Benutzung der Grundstücke besteht und eignet sich für diese besser eine andere Organisationsform insbesondere zur Vermeidung finanzieller Belastung der Agrargemeinschaft, so ist die Ausscheidung solcher Unternehmen aus dem Gemeinschaftsbesitz und die Gründung der hiefür passenden Organisation anzustreben.

8. Die auf den agrargemeinschaftlichen Grundstücken lastenden Forderungen (§ 68) sind festzustellen. Hinsichtlich dieser Forderungen ist ein Uebeeinkommen der Parteien in der Richtung anzustreben, daß sie, soweit sie nicht durch Kapitalrückzahlung bereinigt werden können, in niedriger verzinsliche Schulden umgewandelt und in einer den Verhältnissen angemessenen Zeit amortisiert werden.

9. Bezieht sich die Regulierung auf Gemeindegut, so ist zu erheben, ob die Belastung für Zwecke der Ortsgemeinde oder im Interesse der gemeinschaftlichen Benutzung der Grundstücke erfolgt ist, und ein Übereinkommen zwischen der Ortsgemeinde und der Gesamtheit der Nutzungsberechtigten in der Richtung anzustreben, daß die Verzinsung und Amortisation für Forderungen der ersten Art von der Ortsgemeinde aus ihren Mitteln, für Forderungen der zweiten Art aber von der Gesamtheit der Nutzungsberechtigten übernommen wird.

### Regelungsplan.

### § 77.

Nach Klarstellung der Verhältnisse ist der Regelungsplan zu verfassen. Der Regelungsplan besteht

aus der Haupturkunde mit dem Wirtschaftsplane, den Verwaltungsfazungen und einer planlichen Darstellung.

### Haupturkunde.

#### § 78.

(1) Die Haupturkunde hat zu enthalten:

- a) eine kurze Beschreibung des Regelungsgebietes hinsichtlich seiner Grenzen und ihrer Vermarkung, der zugehörigen Grundstücke nach Grundbuchseinlage, Grundstücksnummer, Nrod, Größe und Kulturgattung und hinsichtlich ~~der~~ seiner Höhenlage und Höhenerstreckung, der Abdachung und Neigung gegen den Horizont, der geologischen und bodenkundlichen, der Niederschlags- und Temperaturverhältnisse im Regelungsgebiete,
- b) die Feststellungen über die nachhaltige Ertragsfähigkeit bei Einteilung des Gebietes nach Flächen gleicher Ertragsfähigkeit und die möglichen Nutzungen mit der Angabe ihrer Ausübung im allgemeinen,
- c) die Art der Regelung (§ 76, Z. 6),
- d) die Aufzählung der Parteien gemäß § 70, 2, b,
- e) die auf die einzelnen Parteien entfallenden Anteile an den wirtschaftlich zulässigen Nutzungen mit den allenfalls nötigen Bestimmungen über die Ausübung der Nutzung durch die Partei, soweit diese Regelung nicht durch den Wirtschaftsplan erfolgt,
- f) Die Bestimmung der Anteile, mit denen die einzelnen Parteien an den Ausgaben der Gemeinschaft teilzunehmen haben,
- g) die Anführung der bestehenden und der neu zu errichtenden oder umzugestaltenden gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen,
- h) die Bestimmungen über die Regelung der die Forderungsrechte für die Benützung der gemeinschaftlichen Grundstücke betreffenden Verhältnisse,
- i) die Bestimmungen über die allfällige Auscheidung von Unternehmungen gemäß § 76, Z. 7,
- k) die Bestimmungen über allfällige Uebereinkommen gemäß § 76, Z. 8 und 9, und die Anführung der Forderungen, die auf agrargemeinschaftlichen Grundstücken sichergestellt bleiben.

(2) Bestimmungen öffentlich-rechtlicher Natur dürfen in den Regelungsplan nicht aufgenommen werden, außer sie betreffen solche Verhältnisse der Landschaftskultur, welche auf Grund der bestehenden Vorschriften in diesem Rahmen von den Agrarbehörden zu regeln sind, wie z. B. Forstrecht, Wasserrecht. Es dürfen daher insbesondere keine Bestimmungen aufgenommen werden, welche sich auf Armenpflege,

Erhaltung öffentlicher Wege und sonstige derlei öffentliche Lasten beziehen.

### Wirtschaftsplan für Wald-, Alp- oder Weidemeinschaften.

#### § 79.

(1) Bei Regelungen, die Waldgemeinschaften (Gemeindegutswälder) betreffen, besteht der Wirtschaftsplan aus dem Einrichtungsplane und der Waldordnung samt den erforderlichen Karten.

(2) Der Einrichtungsplan hat nicht nur dem Grundsätze der Nachhaltigkeit zu entsprechen, sondern auch die Herbeiführung einer dem Normalwalde entsprechenden Größe und Lagerung der einzelnen Altersklassen anzustreben. Insbesondere sind Nebennutzungen auf dasjenige Maß zu beschränken, bei welchem die Erhaltung der standortsgemäßen Holz- und Betriebsart nicht gefährdet wird.

(3) Der Einrichtungsplan besteht aus:

- a) der allgemeinen Gebietsbeschreibung,
- b) der Bestandesbeschreibung mit der Altersklassentabelle und
- c) dem Hiebsplane (Schlägerungsplan),
- d) dem Aufforstungsplane,
- e) dem Nebennutzungsplane und
- f) Betriebsvorschriften.

(4) Der Hiebsplan ist für die Saubarkeitsmasse und die Zwischennutzungen gesondert aufzustellen. Im Niederwalde hat nur die Ermittlung der zulässigen Jahresschlagflächen zu erfolgen, desgleichen im Mittelwalde, in diesem jedoch unter gleichzeitiger Ermittlung der Holzmasse des zu nutzenden Objektes.

(5) Die Waldordnung hat den bei der Gesamtnutzung zu beobachtenden Vorgang sowie ausreichende Bestimmungen zum Schutze der verjüngten Waldteile zu enthalten, ferner die sich aus den forstgesetzlichen Vorschriften ergebenden Bestimmungen über die Erhaltung und Sicherung des Waldes, die Vermeidung und Bekämpfung der Insektengefahr u. dgl.

#### § 80.

(1) Bei Regelungen, die Alp- oder Weidemeinschaften (Gemeindegutsalpen oder -weiden) betreffen, besteht der Wirtschaftsplan aus dem Weideeinrichtungsplane und der Weideordnung samt dem erforderlichen Lageplan; gehören zum Regelungsgebiete auch forstwirtschaftliche Grundstücke, so ist für die Bewirtschaftung derselben ein Wirtschaftsplan in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 79 aufzustellen. Dies gilt auch hinsichtlich des Alpwaldes.

(2) Der Weideeinrichtungsplan hat zu enthalten:

- a) die Beschreibung des Weidegebietes und die Feststellung des nachhaltigen Ertrages, allenfalls getrennt nach den einzelnen Weideteilen im Zeitpunkte der Regelung,
- b) Maßnahmen zur Erhöhung und Sicherung des nachhaltigen Ertrages (Räumung, Säuberung, Stufen- und Schanzenbau, Narbenverbesserung, Reutung, Rodung und Schwendung, Be- und Entwässerung, Vorkehrungen zur Aufbewahrung und Verwendung des Düngers),
- c) Vorkehrungen zur Verbesserung und Verbilligung des Betriebes (Weg- und Steiganlagen, Seilbahnen, Seilwege, Wasserversorgung, Erstellung von Wirtschaftsgebäuden, Unterteilung in Staf-fel- und Weideabteilungen, Anlage von Alp-angern und Gewinnung von Rotsfütter),
- d) Vorkehrungen zur Sicherung (gegen Steinschlag, Absturz, Wasser-, Mur- und Lawinenschäden, Seuchenentwicklung und -verbreitung).

(3) Die Weideordnung hat zu enthalten:

- a) die Festsetzung des Besazes nach Viehgattungen, Termin und Vorgang für den Auftrieb,
- b) Verhinderung der Abfuhr von Heu und Dünger, Bestimmungen über die Viehhaltung, Fütterung und Verarbeitung der Milch, insbesondere die Verarbeitung nach genossenschaftlichen Grund-sätzen.
- c) Weidewechsel und allfällige Beschränkung oder Verbot des Auftriebes bestimmter Viehgattun-gen,
- d) Ausführung der Düngung, Düngungsplan,
- e) Vorschriften zur Verhütung und Bekämpfung von Seuchen,
- f) Bestimmungen über Einstände und Schnee-flucht.

(4) Ist der forstliche Gemeinschaftsbesitz nicht grö-ßer als 50 Hektar oder ist der gesamte Haubarkeits-durchschnittszuwachs nicht größer als 100 Festmeter oder sind die gemeinschaftlichen Alp- oder Weide-grundstücke nicht größer als 50 Hektar, so kann die Aufstellung eines Wirtschaftsplanes nach den Be-stimmungen der §§ 79 und 80 entfallen. An seiner Stelle ist ein Wirtschaftsprogramm nach den Richt-linien dieser Bestimmungen entweder für bestimmte Zeit oder bis zur fallweisen Abänderung zu verfas-sen, das von der nachhaltigen Ertragsfähigkeit aus-zugehen und Bestimmungen gegen eine über-nutzung zu enthalten hat.

(5) Verbesserungen (Meliorationen) dürfen nur insoweit geplant und durchgeführt werden, als sie eine ausreichende Ertragssteigerung gewährleisten und ihre Kosten mit den Vermögensverhältnissen der Gemeinschaft und ihrer Mitglieder, bzw. der

Gemeinde und der Nutzungsberechtigten im Ein-klange stehen.

### Verwaltungs-satzungen.

#### § 81.

(1) Den aus mindestens fünf Mitgliedern beste-henden Agrargemeinschaften, die nicht körperschaft-lich eingerichtet sind, ist durch Aufstellung von Ver-waltungssatzungen eine körperschaftliche Verfas-sung zu geben.

(2) Alle Verwaltungssatzungen für Agrargemein-schaften haben insbesondere Bestimmungen zu ent-halten über:

- a) den Namen, Sitz und Zweck der Gemeinschaft,
- b) die Rechte der Mitglieder, namentlich das Stimmrecht,
- c) die Pflichten der Mitglieder hinsichtlich der Bei-tragsleistungen zur Deckung der Ausgaben und die Art der Verteilung und Einhebung der Bei-träge,
- d) den Wirkungskreis der Vollversammlung, die Art ihrer Einberufung, ihre Beschlußfähigkeit, die Fassung, Gültigkeit, Verlautbarung und den Vollzug der Beschlüsse.,
- e) die Wahl, die Rechte und Pflichten der zur Ver-tretung der Gemeinschaft und zum Vollzuge der Beschlüsse berufenen Organe, insbesondere des Vorstandes und Ausschusses,
- f) die Vermögensverwaltung und die Aufnahme von Darlehen, weiters die Bestimmungen dar-über,
- g) daß bei wichtigen Veränderungen, die zur Er-haltung oder besseren Benützung der gemein-schaftlichen Grundstücke beantragt werden, die überstimmten Mitglieder die Entscheidung der Agrarbehörde 1. Instanz anrufen können (§ 40, Absatz 2),
- h) daß die Verwaltungssatzungen auch für alle künf-tigen Mitglieder bindend sind, endlich über
- i) den Hinweis auf die Strafbestimmungen des § 111 (1), c) und (2).

(3) Betrifft die Regelung Gemeinde-(Ortschafts-), Fraktionsgut (§ 36, Absatz 2 d), so haben sich die Verwaltungssatzungen auf die besonderen Vorkeh-rungen zu beschränken, die zur Ergänzung der Vor-schriften der Gemeindeordnung für die angemessene Verwaltung als notwendig erkannt werden.

(4) Den Agrargemeinschaften, die aus weniger als fünf Mitgliedern bestehen, ist in der Regel eine kör-perschaftliche Verfassung nicht zu geben. Doch hat die Behörde gebotenen Falles in der Haupturkunde oder in dem die vorläufige Regelung der Nutzungs- und Verwaltungsrechte regelnden Bescheide An-ordnung über die Bestellung und den Wirkungskreis

eines gemeinschaftlichen Verwalters (Obmannes) zu treffen.

(5) Bei Agrargemeinschaften, die nicht körperlich eingerichtet sind, entscheidet, wenn keine abweichende Vereinbarung getroffen worden ist, in den Angelegenheiten der ordentlichen Verwaltung sowie über die Bestellung und Enthebung eines Verwalters (Obmannes) die Mehrheit der Stimmen, die nach dem Verhältnis der Anteile der Mitglieder zu zählen sind. Wichtige Veränderungen, die zur Erhaltung oder besseren Nutzung der gemeinschaftlichen Grundstücke vorgenommen werden sollen, dürfen nur mit Zustimmung aller Mitglieder oder mit Bemilligung der Agrarbehörde (§ 40, Abs. 2) vorgenommen werden.

### Planliche Darstellung.

#### § 82.

Ist mit der Regelung eine Änderung von Grundstücksgrenzen oder die Teilung von Grundstücken verbunden, so hat die hierüber angefertigte planliche Darstellung den jeweils hiefür geltenden Vorschriften zu entsprechen. Andernfalls muß die planliche Darstellung nur jene Genauigkeit aufweisen, welche zur Ergänzung der Darstellung der Verhältnisse in der Haupturkunde nötig ist.

### Auflegung des Regelungsplanes.

#### § 83.

Die Bestimmungen des § 71 über die Auflegung des Einzelteilungsplanes und die Berufung gegen denselben sind sinngemäß auf den Regelungsplan anzuwenden.

### Abchluß des Regelungsverfahrens.

#### § 84.

Nach Rechtskraft des Regelungsplanes ist das Verfahren in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 55 (1) zu Ende zu führen.

### Teilungs- oder Regelungsplan der Parteien.

#### § 85.

(1) Die Behörde kann nach Rechtskraft des Bescheides auf Einleitung eines Hauptteilungs-, Einzelteilungs- oder Regelungsverfahrens eine oder mehrere Parteien auf ihren Antrag ermächtigen, den Teilungs- und Regelungsplan selbst vorzubereiten.

(2) In diesem Falle obliegt die Schaffung aller Grundlagen des Planes in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht den antragstellenden Parteien. Falls sich die Beteiligten über die rechtlichen Grundlagen nicht einigen, sind dieselben nach den hiefür geltenden Vorschriften von der Behörde festzustellen.

(3) Auf einen solchen Plan sind die Bestimmungen

des § 35, 3, 4 und 5, mit der Änderung anzuwenden, daß die in 5 vorgesehene Zuständigkeitserklärung entfällt.

### Abänderung von Regelungsplänen.

#### § 86.

(1) Die Abänderung der nach dem Teilungs-Regulierungs-Landesgesetze vom 19. Juni 1909, LGBI. Nr. 61 oder nach diesem Gesetze aufgestellten Regelungspläne einschließlich der Wirtschaftspläne und Verwaltungsakzungen steht nur der Behörde zu. Sie kann entweder auf Antrag der Gemeinschaft, oder von Amts wegen erfolgen. Der Antrag der Gemeinschaft muß auf einem den Verwaltungsakzungen entsprechenden Beschlusse des zuständigen Organes der Gemeinschaft beruhen.

(2) Bestehen gegen den Beschluß des Gemeinschaftsorganes keine Bedenken, so ist er zu genehmigen und die Planänderung in einem Anhang durchzuführen. Den einzelnen Mitgliedern der Gemeinschaft steht gegen die Genehmigung des Beschlusses und die Planänderung keine Berufung zu. Sie haben vielmehr allfällige Einwendungen, soweit sie nach den Verwaltungsakzungen zulässig sind, in der in diesen vorgesehenen Art und Frist anlässlich der Beschlußfassung der Agrargemeinschaft vorzubringen.

(3) Die Abweisung des Antrages der Gemeinschaft und die Abänderung von Amts wegen erfolgt durch Bescheid, gegen den im ersten Falle der Gemeinschaft, im zweiten Falle dieser und den einzelnen Parteien die Berufung offen steht.

(4) Der Plananhang ist den Behörden, welchen der Regelungsplan übermittelt wurde, zu übersenden.

(5) Durch die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 werden die Vorschriften des § 40 (3) über die in bestimmten Zeiträumen vorzunehmende Überprüfung des Wirtschaftsplanes nicht berührt.

### Vorläufige (provisorische) Regelung der Benutzungs- und Verwaltungsrechte.

#### § 87.

(1) Die Behörde kann auf Antrag einer Partei oder von Amts wegen durch Bescheid

a) bei Agrargemeinschaften, bei denen ein Teilungs- oder Regelungsverfahren noch nicht eingeleitet ist, die Verwaltung der Gemeinschaft oder die Ausübung der Nutzungsrechte vorläufig (provisorisch) regeln, wenn dies zur Sicherung der geordneten und zweckmäßigen Benutzung und Bewirtschaftung der gemeinschaftlichen Grundstücke, zur Erreichung einer pfleglichen Behandlung und zur Wahrung der nachhaltigen Ertragsfähigkeit derselben geboten erscheint; durch den Bescheid können insbesondere Verwaltungsakzungen vor-

geschrieben und der Bezug einer oder mehrerer Nutzungen verhältnismäßig gekürzt werden;

- b) nach Einleitung eines Teilungs- oder Regelungsverfahrens bis zur Uebergabe der Teilflächen (Abfindungsgrundstücke) oder bis zur Rechtskraft des Regelungsplanes die Ausübung der Nutzungsrechte unter der in a) angegebenen Voraussetzung vorläufig regeln und während des Regelungsverfahrens auch vorläufig Verwaltungsakzungen erlassen.

(2) Solche Bescheide, die eine Entscheidung über den Bestand oder das Ausmaß von Parteienrechten nicht zu enthalten haben, können von der Behörde jederzeit geändert werden.

### 3. Hauptstück.

#### Behörden und allgemeine Verfahrensbestimmungen. Zuständigkeit der Agrarbehörden.

##### A) Allgemein.

##### § 88.

(1) Zusammenlegungen, ferner Teilungen und Regelungen agrargemeinschaftlicher Grundstücke können ausschließlich nur von den Agrarbehörden, und nur nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und des Agrarverfahrensgesetzes durchgeführt werden.

(2) Den Agrarbehörden steht auch außerhalb eines Verfahrens nach § 89 die Entscheidung über die Frage zu, ob in einem gegebenen Falle eine Agrargemeinschaft im Sinne dieses Gesetzes vorhanden ist, auf welches Gebiet sie sich erstreckt, wer Eigentümer der agrargemeinschaftlichen Grundstücke ist, ferner die Entscheidung über den Bestand sowie den Umfang von Anteilsrechten an agrargemeinschaftlichen Grundstücken und über die Frage, ob Gemeindegut oder Gemeindevermögen vorliegt.

B) Im Zuge eines Zusammenlegungs-, Teilungs- oder Regelungsverfahrens.

##### § 89.

(1) Der Eintritt der Rechtskraft des Bescheides über die Einleitung eines Zusammenlegungs-, Haupt- oder Einzelteilungs- oder Regelungsverfahrens und der Abschluß eines solchen Verfahrens ist in den betreffenden Ortsgemeinden kundzumachen und dem zuständigen Grundbuchgerichte, der Bezirksverwaltungsbehörde und dem Bezirksvermessungsamte mitzuteilen.

(2) Die Zuständigkeit der Agrarbehörden erstreckt sich von der Einleitung eines Zusammenlegungs-, Teilungs- oder Regelungsverfahrens, sofern sich aus den Absätzen 4 und 5 nicht anderes ergibt, auf die Verhandlung und Entscheidung über alle tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, die zum Zwecke

der Durchführung der Zusammenlegung, Teilung oder Regelung in das Verfahren einbezogen werden müssen. Während dieses Zeitraumes ist in diesen Angelegenheiten die Zuständigkeit der Behörden ausgeschlossen, in deren Wirkungskreis die Angelegenheiten sonst gehören.

(3) Diese Zuständigkeit der Agrarbehörden erstreckt sich insbesondere auch auf Streitigkeiten über Eigentum und Besitz an den in das Verfahren einbezogenen Grundstücken und ihre Grenzen, namentlich auch auf derartige Streitigkeiten bezüglich der an der Grenze des dem Verfahren unterzogenen Gebietes liegenden Grundstücke gegenüber Personen, welche im Verfahren nicht Parteien im Sinne der §§ 9 (1), 42 (2), 44 (2) B und 47 (1) sind, ferner auf Streitigkeiten über die Gegenleistungen für die Benutzung der in das Verfahren einbezogenen Grundstücke.

(4) Soweit nicht anderes bestimmt ist, sind von den Agrarbehörden die Normen, welche sonst für diese Angelegenheiten gelten (z. B. die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes, des Wasser- und Forstrechtes), anzuwenden.

(5) Von der Zuständigkeit der Agrarbehörden sind ausgeschlossen:

- a) Streitigkeiten der in (3) erwähnten Art, die bereits vor Einleitung des Agrarverfahrens bei dem ordentlichen Richter anhängig waren,
- b) Streitigkeiten über Eigentum und Besitz an Liegenschaften, mit denen ein Anteil an den agrargemeinschaftlichen Grundstücken, ein Benutzungs- oder Verwaltungsrecht oder ein Anspruch auf Gegenleistungen bezüglich solcher Grundstücke verbunden ist;
- c) die Angelegenheiten der Eisenbahnen, der öffentlichen Straßen und Wege, der Schifffahrt, der Luftfahrt und des Bergbaues.

(6) Werden durch das Zusammenlegungs-, Teilungs- oder Regelungsverfahren die in (5) unter c) erwähnten Angelegenheiten berührt, so hat die Behörde die Entscheidung der zuständigen Behörde (des zuständigen Organes) zu veranlassen. Diese Entscheidung ist dem weiteren Verfahren zugrunde zu legen.

(7) Von der Zuständigkeit der Agrarbehörden sind weiters folgende Angelegenheiten ausgenommen:

1. Jagd, 2. Fischerei, 3. Feldschutz.

C) Nach Durchführung eines Zusammenlegungs-, Teilungs- oder Regelungsverfahrens.

##### § 90.

Die Agrarbehörden entscheiden auch über Anträge, die auf Grund des § 32 nach Abschluß des Zusammenlegungsverfahrens oder auf Grund des § 55 (2) und

des § 73 nach Abschluß des Teilungsverfahrens gestellt werden.

### Gemeinsame wirtschaftliche Anlagen.

#### § 91.

Als gemeinsame wirtschaftliche Anlagen sind alle Anlagen anzusehen, die zur wirtschaftlichen Benützung der Abfindungsgrundstücke oder der agrar-gemeinschaftlichen Grundstücke und zur Herbeiführung einer tunlichst servitutsfreien Zugänglichkeit der Abfindungsgrundstücke sowie eines unbehinderten Verkehrs zwischen einzelnen Ortsgemeinden und innerhalb jeder einzelnen Gemeinde zweckmäßig sind: (Wege, Brücken, Seilbahnen, Seilwege, Wasserläufe, Uferschutzbauten, Ent- und Bewässerungsanlagen, Anlagen zur Gewinnung oder Lagerung von Material und alle sonstigen den Zweck des Verfahrens fördernden und einer Mehrheit von Parteien dienenden Anlagen.)

### Vermarkung.

#### § 92.

(1) Die Vermarkung hat mit Steinen oder aus anderem dauerhaften Stoff gefertigten Grenzzeichen in der Art zu geschehen, daß diese Zeichen als Grenzzeichen ohneweiters kenntlich sind, eine willkürliche Veränderung nicht leicht bewerkstelligt werden kann, der Grenzpunkt scharf markiert, und dadurch eine dauernde Sicherung der Grenzen erreicht wird. Die Vermarkung mit anderem Material ist nur ausnahmsweise nach vorhergehender behördlicher Genehmigung zulässig.

(2) Im übrigen gelten für die Ausführung der Vermarkung die vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Verkehr erlassenen Vorschriften.

### Begründung von Bescheiden.

#### § 93.

Soferne der Besitzstandsausweis (§ 15), der Bewertungplan (§§ 15, 52), der Zusammenlegungsplan (§ 24), der Hauptteilungsplan (§ 54), die Liste der Parteien (§ 60), das Verzeichnis der Anteilsrechte (§ 65), der Einzelteilungsplan (§ 70), der Bescheid über die Ausscheidung einzelner Mitglieder der Gemeinschaft (§ 72) und der Regelungsplan (§§ 77 bis 81) dem Standpunkte einer Partei nicht vollinhaltlich Rechnung trägt oder dadurch über Einwendungen oder Anträge von Beteiligten abgeprochen wird, sind sie wie alle übrigen Bescheide zu begründen.

### Berufung. Abänderung von Bescheiden durch die erkennende Behörde.

#### § 94.

(1) Gegen die auf Grund dieses Gesetzes gefällten Bescheide der Behörde I. Instanz steht, soweit das Gesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält, die Berufung an den Landesagrarsenat offen.

(2) Gegen Erkenntnisse des Landesagrarsenates steht die Berufung an den Obersten Agrarsenat offen in den Fällen

a) des § 6, Abs. 2, Z. 1, des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 281/1925,

b) des § 88 (2),

c) der §§ 32, 55 (2) und 73 hinsichtlich der nachträglichen Wertausgleichungen.

(3) Gegen die Genehmigung von Uebereinkommen ist keine Berufung zulässig.

(4) Die Behörde kann vor der Vorlage einer Berufung oder der Aufsichtsbeschwerde an die Oberbehörde die Vereinigung der Angelegenheit durch ein Parteienübereinkommen versuchen und wenn ein solches zustande kommt und dagegen kein Bedenken besteht, ihren Bescheid selbst entsprechend abändern. Ist die Berufung oder Aufsichtsbeschwerde gegen den Bescheid des Landesagrarsenates gerichtet, so steht die Abänderung im gleichen Falle diesem zu.

### Parteienstellung der Beteiligten.

#### § 95.

Den an einem Zusammenlegungs-, Teilungs- oder Regelungsverfahren Beteiligten, die nicht gemäß § 9 (1), § 42 (2), § 44 (2) B und § 47 (1), Partei sind, kommt eine Parteienstellung nur insoweit zu, als ihnen nach diesem Gesetze besondere Rechte in der Sache selbst oder im Verfahren eingeräumt sind.

### Parteienerklärungen und Vergleiche.

#### § 96.

Die im Laufe des Verfahrens vor den Agrarbehörden abgegebenen Erklärungen und die mit deren Genehmigung abgeschlossenen Vergleiche bedürfen weder einer Zustimmung dritter Personen, noch unterliegen sie einer Genehmigung durch Verwaltungs-, Pflugschafts- oder Fideikommißbehörden.

### Widerruf von Anträgen und Parteienerklärungen.

#### § 97.

(1) Der Antrag auf Einleitung eines Zusammenlegungs-, Teilungs- oder Regelungsverfahrens oder die Beitrittserklärung kann widerrufen werden, solange der Einleitungsbescheid der I. Instanz noch nicht der Post übergeben worden ist. Der Widerruf des Antrages oder der Beitrittserklärung hindert jedoch die Einleitung des Verfahrens nicht, wenn

dessen ungeachtet die für die Einleitung erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind. Die Einleitung eines Verfahrens auf Antrag der land- und forstwirtschaftlichen Hauptkörperschaft oder von amtswegen bedarf nicht der Zustimmung der Parteien.

- (2) a) Erklärungen, die im Laufe des Verfahrens vor der Behörde abgegeben wurden, dürfen nur mit Zustimmung der Behörde widerrufen werden.
- b) Die Zustimmung ist zu versagen, wenn aus einem solchen Widerruf eine erhebliche Störung der Arbeiten zu besorgen ist.

### Bindung der Rechtsnachfolger.

#### § 98.

Die während des Verfahrens durch Bescheide der Behörde oder durch die vor der Behörde schriftlich oder mündlich zu Protokoll abgegebenen Erklärungen der Beteiligten geschaffene Rechtslage ist auch für die Rechtsnachfolger bindend.

### Berücksichtigung der Wünsche der Parteien.

#### § 99.

(1) Die Behörde hat die Wünsche der Parteien tunlichst zu berücksichtigen und im Zweifel bei voller Wahrung des den Parteien zustehenden Anspruches auf den ihrem Rechte entsprechenden Gegenwert jene Ansprüche vorzugsweise zu befriedigen, welche von überwiegender Wichtigkeit für die Volkswirtschaft sind oder die vollständigere Erreichung des angestrebten Zweckes bei mindester Belästigung Dritter voraussehen lassen.

(2) Können die wirtschaftlichen Verhältnisse der an einem Verfahren Beteiligten durch Maßnahmen auf Grund des Landesgesetzes betreffend das landwirtschaftliche Bringungsrecht (G.S.L.G.) günstiger gestaltet werden, so ist von den sich nach diesem Gesetze ergebenden Möglichkeiten Gebrauch zu machen.

### Benutzung des Grundkatasters, Neuvermessung, Vorschriften für das technische Operat und Überprüfung desselben.

#### § 100.

(1) Die Frage, ob für die Zusammenlegung, Teilung oder Regelung der Grundkataster ganz oder teilweise zu benutzen oder eine das ganze Gebiet oder einzelne Teile desselben umfassende Neuvermessung nach den hiefür bestehenden Vorschriften durchzuführen ist, wird von der Behörde auf Grund der jeweils geltenden, vom Bundesministerium für

Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Verkehr für das ganze Bundesgebiet erlassenen Vorschriften entschieden. Wird der Grundkataster benützt, so sind die berechtigten Mappendrucke und Abschriften einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen, wobei alles für das Verfahren Erforderliche einzutragen ist.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Vorbereitung und Aufstellung des Planes, insbesondere über den Maßstab der Karten und Pläne, über die Einrichtung der geodätischen Arbeiten, die zulässigen Messungs- und Berechnungsdifferenzen, den bei der amtlichen Einschätzung und der Berechnung, bei der Planung der gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen, der Ermittlung des Haus- und Gutsbedarfes, sowie bei der Bewertung der Grundstücke und Anteilrechte, der Ermittlung der Ertragsfähigkeit und der Aufstellung der Wirtschaftspläne einzuhaltenden Vorgang, die zu verwendenden Vordrucke usw. richten sich nach den für das technische Verfahren bei den Agrarbehörden bestehenden Vorschriften.

(3) Das technische Operat ist vor der Planaufgabe bezüglich der Einhaltung der jeweils für das Bundesgebiet geltenden technischen und vermessungstechnischen Vorschriften zu überprüfen. Dem mit der Revision befaßten Organe steht eine Einflußnahme auf den Gang des Verfahrens, die Einteilung der Flur und die Entscheidung über die Parteibegehren nicht zu.

### Vergebung technisch-wirtschaftlicher und geodätischer Arbeiten durch die Behörde.

#### § 101.

Die Behörde kann im Einvernehmen mit den Parteien (Ausschuß der Parteien) und auf deren Kosten die technisch-wirtschaftlichen und geodätischen Arbeiten zur Herstellung eines Zusammenlegungs-, Teilungs- oder Regelungsplanes an außeramtliche, hiezu entsprechend qualifizierte und befugte fachkundige Personen vergeben.

### Übergangsverfügungen der Behörde.

#### § 102.

(1) Die Agrarbehörde kann aus wichtigen wirtschaftlichen Gründen Verfügungen behufs Erzielung eines angemessenen Überganges in die neue Gestaltung des Grundbesitzes treffen.

(2) Im übrigen wird die Rechtsausübung während des Verfahrens nicht behindert. Exekutionsführungen sind auch während des Verfahrens zulässig.

## Bücherliche Eintragungen während des Agrarverfahrens.

### § 103.

(1) Vom Einlangen der Mitteilung über die Einleitung des Zusammenlegungs-, (Teilungs- oder Regelungs-)Verfahrens bis zum Abschluß des Verfahrens darf in den Grundbucheinlagen über die das Zusammenlegungs-, (Teilungs- oder Regelungs-)Gebiet bildenden Grundbuchkörper keinerlei bücherliche Eintragung vorgenommen werden, die mit der durchzuführenden Zusammenlegung (Teilung, Regelung) unvereinbar ist.

(2) Das Grundbuchgericht hat daher alle während dieses Zeitraumes einlangenden sowie die schon vorher eingelangten, aber noch nicht erledigten Grundbuchgesuche mit dem Entwurf des zu erlassenden Grundbuchbescheides der Agrarbehörde zu übermitteln.

(3) Ausgenommen sind:

- a) Grundbuchstücke, die vom Gerichte aus einem privatrechtlichen Grunde abweislich erledigt werden.
- b) Grundbuchstücke, welche Eintragungen oder Löschungen von Pfandrechten, von Anmerkungen persönlicher Verhältnisse, der Hypothekarklage, der Aufkündigung und von Eintragungen im Exekutionsverfahren zum Gegenstand haben.

## Verfügungen des Grundbuchgerichtes

### § 104.

(1) Das Grundbuchgericht hat die Einleitung des Verfahrens unter Bezugnahme auf die Mitteilung der Agrarbehörde (§ 103) bei den betreffenden Grundbucheinlagen ersichtlich zu machen.

(2) In gleicher Weise ist vorzugehen, wenn dem Grundbuchgerichte mitgeteilt wird, daß in das Verfahren nachträglich Liegenschaften einbezogen werden. Dasselbe gilt bezüglich jener Grundstücke, mit denen Anteilsrechte an agrargemeinschaftlichen Grundstücken verbunden sind.

(3) Bei Eröffnung einer neuen Grundbucheinlage hat das Grundbuchgericht den Inhalt der neugebildeten Einlage der Agrarbehörde durch Übersendung eines amtlichen Grundbuchauszuges mitzuteilen. Wenn bei diesem Anlasse eine Parzellenteilung durchgeführt wird, ist der Agrarbehörde überdies der mit dem Abtrennungsgesuch vorgelegte Teilungsplan mitzuteilen.

## Entscheidung der Agrarbehörde über die Zulässigkeit der Eintragung.

### § 105.

(1) Wenn die Agrarbehörde findet, daß die beantragte und nach dem entworfenen Grundbuchs-

bescheid vom Gericht für zulässig gehaltene Eintragung mit der Zusammenlegung, Teilung oder Regelung vereinbar ist, so hat sie ihre Zustimmung unverzüglich dem Grundbuchgericht bekanntzugeben.

(2) Andernfalls hat sie durch Bescheid auszusprechen, daß die Eintragung mit der Zusammenlegung (Teilung, Regelung) unvereinbar ist. Der Bescheid ist dem Gesuchsteller, dem bücherlichen Eigentümer und gegebenenfalls demjenigen zuzustellen, dem das betreffende Grundstück als Abfindung zukommen soll. Gegen den Bescheid ist die Berufung an den Landesagrarsenat zulässig, welcher endgültig entscheidet. Der Bescheid der Agrarbehörde ist nach Eintritt der Rechtskraft dem Gericht unter Rückstellung des Gesuches und des Entwurfes des Grundbuchbescheides mitzuteilen. Das Grundbuchgericht ist an die Entscheidung der Agrarbehörde gebunden und hat sie seiner Entscheidung zugrunde zu legen.

### § 106.

Die Vorschriften der §§ 103—105 gelten auch für das Gericht zweiter Instanz, allenfalls den obersten Gerichtshof, wenn eine in der Vorinstanz vor Einlangen der Mitteilung über die Einleitung des Zusammenlegungs-, (Teilungs-, Regelungs-)Verfahrens abgeschlagene Eintragung im Rekurswege bewilligt werden soll.

## Richtigstellung des Grundbuches und des Grundkatasters.

### § 107.

(1) Die zur Richtigstellung oder Anlegung des Grundbuches sowie zur Berichtigung des Grundkatasters erforderlichen Behelfe sind nach Rechtskraft des Bescheides über die vollzogene Zusammenlegung, Teilung oder Regelung von der Behörde dem Oberlandesgerichte und dem zuständigen Vermessungsamte einzusenden. Diese Behelfe werden jeweils vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministern für Justiz und für Handel und Verkehr festgesetzt. Ferner ist zur Richtigstellung der Grundsteuerbemessung der Ausweis des neuen Besitzstandes den in Betracht kommenden Gemeindeämtern zu übersenden.

(2) Die Richtigstellung des Grundbuches erfolgt ebenso wie die des Grundkatasters von Amts wegen. Bei den auf Grund von Bescheiden sowie von behördlich genehmigten Vergleichen vorzunehmenden Eintragungen in das Grundbuch findet eine Einvernehmung dritter Personen, für die dingliche Rechte haften, nicht statt.

(3) Ergeben sich anlässlich der Richtigstellung oder Neuanlegung des Grundbuches bezüglich der von der Agrarbehörde übermittelten Behelfe Unstimmigkeiten, die der Verbücherung der infolge des Zusammenlegungs-, Teilungs- oder Regelungsverfahrens vorzunehmenden Änderungen entgegenstehen, so hat sich das Grundbuchgericht an die Agrarbehörde um Aufklärung zu wenden. Kann die Unstimmigkeit ohne Änderung oder Ergänzung des Zusammenlegungs-, Teilungs- oder Regelungsplanes nicht behoben werden, so hat die Agrarbehörde diesen Plan in einem Nachtragsbescheide entsprechend zu ergänzen oder abzuändern. Vor Erlassung des Nachtragsbescheides sind die Personen zu hören, deren Rechte hiedurch berührt werden.

### Grundstücke, die nicht im Grundbuch eingetragen sind.

#### § 108.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes über grundbücherliche Amtshandlungen, Benachrichtigung des Grundbuchgerichtes und dergleichen finden auf Grundstücke sinngemäß Anwendung, welche nicht in einem Grundbuche eingetragen sind.

### Änderung der Gemeindegrenzen.

#### § 109.

Erscheint infolge der Flurregelung eine Änderung der Gemeindegrenzen (Ortschaftsgrenzen) wünschenswert, so hat die Behörde die erforderliche Verhandlung im Sinne der hiefür bestehenden Vorschriften einzuleiten.

### Vertretung, Bevollmächtigung.

#### § 110.

- (1) Zur Vertretung im Verfahren sind berufen:
- a) Für Minderjährige die Väter oder Vormünder, für Kuranden die Kuratoren, für beschränkt Entmündigte die Beistände, für Kandidata die Konkursmassenverwalter,
  - b) Für geistliche Körperschaften (Kongregationen und Orden) der Konventsvorstand mit seinem Stellvertreter,
  - c) Für das Kirchengut der Kirchenvorsteher; für kirchliche Pfründen der Nutznießer,
  - d) Für kirchliche Stiftungen der ordentliche Verwalter derselben,
  - e) Für Fideikommiss und Lehen die Fideikommiss- bzw. Lehensinhaber,
  - f) Für Ortsgemeinden (ohne eigenes Statut), Ortschaften, Gemeindeabteilungen und -Anstalten der hiefür von der Landesregierung als Gemeindeaufsichtsbehörde bestellte Vertreter,

g) Für das Land diejenigen Personen, welche von der Landesregierung hiefür namhaft gemacht werden,

h) Für weltliche juristische Personen, Körperschaften, Gesellschaften und Vereine diejenigen Personen, welche sie nach den bestehenden gesetzlichen oder satzungsmäßigen Bestimmungen nach außen zu vertreten berufen sind,

i) Für Staatsgüter, Fonds und Stiftungen in staatlicher Verwaltung der Vorstand jener Behörde, welcher die Oberaufsicht über die Verwaltung zusteht.

Auch diese zum Einschreiten berechtigten Personen können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

(2) Soll eine Amtshandlung gegen einen handlungsunfähigen Beteiligten, der eines gesetzlichen Vertreters entbehrt, oder gegen eine Person, deren Aufenthalt unbekannt ist, vorgenommen werden, so kann die Behörde auf Kosten des Beteiligten durch ein in ihrem Amtsbereich gelegenes Bezirksgericht einen Kurator (Beistand) bestellen lassen. Der gerichtlich bestellte Beistand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

(3) Bevollmächtigte (Vertreter) müssen sich mit einer schriftlichen Vollmacht ihres Machtgebers ausweisen. Eine solche Vollmacht kann auch von mehreren Parteien zusammen ausgestellt werden. Nur der Ehemann wird auch ohne Vollmacht als Macht-haber seiner Gattin angesehen, außer er wäre von ihr geschieden oder selbst nicht eigenberechtigt oder es würde diese Ermächtigung vor der Agrarbehörde ausdrücklich widerrufen.

(4) Die Vollmachten müssen auf die Durchführung von nach diesem Gesetze vorzunehmenden Verhandlungen überhaupt oder der betreffenden bestimmten Verhandlung lauten, sie müssen die Befugnis erteilen, rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben, Vergleiche zu schließen, Schiedsrichter zu wählen, Rechte unentgeltlich aufzugeben und dürfen keine Beschränkungen oder Vorbehalte der Genehmigung von Seite des Machtgebers enthalten, widrigens der Bevollmächtigte als solcher nicht anerkannt wird.

(5) Wenn Gemeinden ohne eigenes Statut, Gemeindeabteilungen (Ortschaften) oder Anstalten dertartiger Gemeinden als Beteiligte oder Anrainer (Angrenzer) am Verfahren teilnehmen, so hat die Landesregierung als Gemeindeaufsichtsbehörde für die Vertretung dieser Körperschaften oder Anstalten im Verfahren nach der bezüglichen Mitteilung der Agrarbehörde I. Instanz einen Vertreter zu bestellen. Dieser Vertreter ist auch befugt, über Einkommen und Vergleiche, an welchen diese Körperschaften teilzunehmen haben, in deren Namen rechtsgültig abzuschließen.

#### 4. Hauptstück. Übertretungen und Strafen.

##### § 111.

(1) Wer

- a) den von der Behörde zur Erzielung eines angemessenen Überganges in die neue Gestaltung des Grundbesitzes getroffenen Verfügungen (§ 102, Absatz 1),
- b) den Bestimmungen des Regelungsplanes (Haupturkunde, Wirtschaftsplan, Einrichtungsplan, Waldordnung, Weideeinrichtungsplan, Weideordnung, Wirtschaftsprogramm, [§§ 77 bis 80]) oder des Bescheides über die vorläufige Ausübung der Nutzungsrechte (§ 87),
- c) den Anordnungen, die von den Organen einer Agrargemeinschaft auf Grund der Verwaltungsfügungen getroffen wurden, zuwiderhandelt oder
- d) Signale, Markierungs- oder Grenzzeichen oder sonstige Behelfe, welche bei den nach diesem Gesetze durchzuführenden technischen Arbeiten verwendet werden, beschädigt oder verfehlt, begeht, sofern nicht der Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung vorliegt, eine Verwaltungsübertretung und wird mit Geld bis zu 1000 S oder mit Arrest bis zu 6 Wochen bestraft.

(2) Die Verletzung der den Organen einer Agrargemeinschaft nach den Verwaltungsfügungen (§ 81) oder dem vorläufigen Bescheide (§ 87) obliegenden Pflichten wird als Verwaltungsübertretung von der Behörde mit Geld bis zu 500 S oder mit Arrest bis zu 3 Wochen bestraft.

(3) Die auf Grund der Absätze 1 und 2 verhängten Geldstrafen fließen dem Lande zu.

(4) Im Straferkenntnisse ist auch über die aus der Verwaltungsübertretung abgeleiteten privatrechtlichen Ansprüche zu entscheiden.

(5) Die Zuständigkeit der Agrarbehörde gemäß

§ 89, Absatz 4, umfaßt auch die Zuständigkeit in Verwaltungsstrafsachen. Strafmittel und Straffüge richten sich nach der angewendeten Verwaltungsvorschrift.

#### Schlufbestimmungen.

##### Stempel- und Rechtsgebühren.

##### § 112.

Gemäß § 50 des Bundesgesetzes, B.G.B.I. Nr. 256, 1932, gelten hinsichtlich der Stempel- und Rechtsgebühren die Bestimmungen des § 15 des Gesetzes, B.G.B.I. Nr. 79/1927.

##### Inkrafttreten des Gesetzes.

##### § 113.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte verlieren die Gesetze vom 19. Juni 1909, L.G.B.I. Nr. 61, betreffend die Teilung gemeinschaftlicher Grundstücke und die Regulierung der hierauf bezüglichen Benützungs- und Verwaltungsrechte (I.R.L.G.), vom 19. Juni 1909, L.G.B.I. Nr. 62, betreffend die Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke (Z.G.), und vom 19. Juni 1909, L.G.B.I. Nr. 63, betreffend die Zusammenlegung der Landeskommission für die Angelegenheiten der Vereinigung des Waldlandes von fremden Enklaven, sowie die Durchführungsverordnungen Min.Vdg. vom 12. März 1910, L.G.B.I. Nr. 28 (I.R.V.), L.G.B.I. Nr. 29 (Z.B.) ihre Geltung.

(2) Die auf Grund der bisher geltenden Vorschriften in Rechtskraft erwachsenen Entscheidungen der Agrarbehörden, wie die Liste der Beteiligten, das Register der Anteilsrechte, weiters der Zusammenlegungs-, Teilungs- und Regulierungspläne bleiben in Kraft und sind dem weiteren Verfahren zu Grunde zu legen.

Dieses Gesetz ist in der vorstehenden Fassung vom Tiroler Landtag in der Sitzung vom 6. Juni 1935 angenommen worden.

Der Präsident des Landtags:

**Bader**

Der Regierungsdirektor:

**Bundsmann**

Der Landeshauptmann:

**Schumacher**

Wird hiemit gemäß § 26, Abs. 1, Verfassungsübergangsverordnung kundgemacht.

Der Landeshauptmann:

**Schumacher**